

Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Einzelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

► Inhaltsverzeichnis

| | | | |
|--|--|---------------------------------------|--|
| Hochschule | Universität Paderborn | | |
| Ggf. Standort | | | |
| Studiengang | <i>Deutsch als Zweit- und Fremdsprache für Beruf und Fachstudium</i> | | |
| Abschlussbezeichnung | Master of Arts (M.A.) | | |
| Studienform | Präsenz | <input checked="" type="checkbox"/> | Fernstudium <input type="checkbox"/> |
| | Vollzeit | <input checked="" type="checkbox"/> | Intensiv <input type="checkbox"/> |
| | Teilzeit | <input type="checkbox"/> | Joint Degree <input type="checkbox"/> |
| | Dual | <input type="checkbox"/> | Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/> |
| | Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend | <input type="checkbox"/> | Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/> |
| Studiendauer (in Semestern) | vier | | |
| Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte | 120 | | |
| Bei Masterprogrammen: | konsekutiv | <input checked="" type="checkbox"/> | weiterbildend <input type="checkbox"/> |
| Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum) | 01.10.2025 | | |
| Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze) | 30 | Pro Semester <input type="checkbox"/> | Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/> |
| Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und -anfänger | | Pro Semester <input type="checkbox"/> | Pro Jahr <input type="checkbox"/> |
| Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen | | Pro Semester <input type="checkbox"/> | Pro Jahr <input type="checkbox"/> |
| * Bezugszeitraum: | | | |

| | |
|-------------------------------|-------------------------------------|
| Konzeptakkreditierung | <input checked="" type="checkbox"/> |
| Erstakkreditierung | <input checked="" type="checkbox"/> |
| Reakkreditierung Nr. (Anzahl) | |

| | |
|----------------------------|---|
| Verantwortliche Agentur | Zentrale Evaluations- und Akkreditierungsagentur Hannover |
| Zuständige Referentin | Anne-Katrin Reich |
| Akkreditierungsbericht vom | 04.10.2024 |



Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|-----------|
| Inhaltsverzeichnis | 2 |
| Ergebnisse auf einen Blick | 5 |
| Kurzprofil des Studiengangs | 6 |
| Zusammenfassende Qualitätsbewertung der Gutachterinnen und Gutachter | 7 |
| 1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien | 8 |
| 1.1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO) | 8 |
| 1.2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO) | 8 |
| 1.3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO) | 9 |
| 1.4 Abschluss und Abschlussbezeichnung (§ 6 MRVO) | 10 |
| 1.5 Modularisierung (§ 7 MRVO) | 10 |
| 1.6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO) | 11 |
| 1.7 Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV) | 11 |
| 1.8 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO) | 12 |
| 1.9 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO) (<i>Wenn einschlägig</i>) | 12 |
| 2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien | 13 |
| 2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung | 13 |
| 2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien | 13 |
| 2.2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO) | 13 |
| 2.2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO) | 15 |
| 2.2.2.1 Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO) | 15 |
| 2.2.2.2 Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO) | 18 |
| 2.2.2.3 Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO) | 20 |
| 2.2.2.4 Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO) | 21 |
| 2.2.2.5 Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO) | 23 |
| 2.2.2.6 Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO) | 24 |
| 2.2.2.7 Besonderer Profilanspruch (§ 12 Abs. 6 MRVO) | 26 |
| 2.2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO) | 26 |
| 2.2.3.1 Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO) | 26 |
| 2.2.3.2 Lehramt (§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO) | 27 |
| 2.2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO) | 27 |
| 2.2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO) | 32 |
| 2.2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO) | 34 |
| 2.2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO) | 34 |



| | |
|---|-----------|
| 2.2.8 Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO) | 34 |
| 2.2.9 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO) | 34 |
| 3 Begutachtungsverfahren | 35 |
| 3.1 Allgemeine Hinweise | 35 |
| 3.2 Rechtliche Grundlagen | 35 |
| 3.3 Gutachterinnen und Gutachter | 35 |
| 4 Datenblatt | 36 |
| 4.1 Daten zum Studiengang | 36 |
| 4.2 Daten zur Akkreditierung | 37 |
| 5 Glossar | 38 |
| Anhang | 39 |
| § 3 Studienstruktur und Studiendauer | 39 |
| § 4 Studiengangsprofile | 39 |
| § 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten | 39 |
| § 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen | 40 |
| § 7 Modularisierung | 41 |
| § 8 Leistungspunktesystem | 41 |
| Art. 2 Abs. 2 StAkkRStV Anerkennung und Anrechnung | 42 |
| § 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen | 42 |
| § 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme | 43 |
| § 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau | 43 |
| § 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung | 44 |
| § 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5 | 44 |
| § 12 Abs. 1 Satz 4 | 44 |
| § 12 Abs. 2 | 44 |
| § 12 Abs. 3 | 45 |
| § 12 Abs. 4 | 45 |
| § 12 Abs. 5 | 45 |
| § 12 Abs. 6 | 45 |
| § 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge | 45 |
| § 13 Abs. 1 | 45 |
| § 13 Abs. 2 | 45 |
| § 13 Abs. 3 | 46 |
| § 14 Studienerfolg | 46 |
| § 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich | 46 |
| § 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme | 46 |



| | |
|--|----|
| § 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen | 47 |
| § 20 Hochschulische Kooperationen | 47 |
| § 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien | 47 |



Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag der Gutachterinnen und Gutachter zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 25 Abs. 1 Satz 3 und 4 MRVO

Es handelt sich nicht um einen reglementierten Studiengang.



Kurzprofil des Studiengangs

In Zeiten der Globalisierung und zunehmender transnationaler Migration haben Forschung und Lehre im Fach Deutsch als Zweit- und Fremdsprache (DaZ/DaF) eine große gesellschaftliche Bedeutung. Sprachen und Sprachkompetenzen spielen für Teilhabe an beruflicher Bildung, Studium, Erwerbsarbeit und Beruf eine zentrale Rolle. Durch (Flucht-)Migration, die gezielte Anwerbung von internationalen Fachkräften durch die deutschsprachigen Länder sowie durch die Internationalisierung der Hochschulen sind das Lehren und Lernen des Deutschen als Zweit- und Fremdsprache von zunehmend hoher Bedeutung. Zentrale Aufgaben des Studiengangs liegen somit in der Professionalisierung der Studierenden für das Lehren des Deutschen als Zweit- und Fremdsprache – insbesondere für den Beruf und das Fachstudium – in institutionellen und außerinstitutionellen Kontexten unter den Bedingungen von Mehrsprachigkeit. Damit knüpft der Studiengang nicht nur an die bestehenden Lehr- und Lernangebote im Arbeitsbereich DaZ, DaF und Mehrsprachigkeit an, sondern greift auch einen bedeutenden Forschungsschwerpunkt des Arbeitsbereichs – Deutsch für den Beruf im Kontext von Mehrsprachigkeit – auf.

Dabei liegt es im Selbstverständnis des Fachs, dass Theorie, Empirie und Anwendungsorientierung eng verzahnt sind. Mit dem Schwerpunkt auf Sprache in Beruf und Studium eröffnen sich für Absolventinnen und Absolventen zahlreiche Tätigkeitsfelder im wissenschaftlichen und außerwissenschaftlichen Bereich im In- und Ausland. In Bezug auf Tätigkeitsfelder im Inland befassen sich die Studierenden mit berufsbezogenem Deutschunterricht, Partizipation von mehrsprachigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Arbeitswelt sowie einer auf Mehrsprachigkeit ausgerichteten Sprachenpolitik in Unternehmen und Institutionen. Relevante Themen und Tätigkeiten außerhalb der amtlich deutschsprachigen Länder beziehen sich insbesondere auf Deutsch als Wissenschafts- und Fachsprache im universitären und außeruniversitären Kontext und die Vorbereitung von beruflicher Migration. Insgesamt reagiert der Studiengang damit auf den steigenden Bedarf an qualifizierten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlicher, Lehrkräften und anderen Expertinnen und Experten nicht nur in den Bereichen Sprachvermittlung, Curriculums- und Materialentwicklung, Kulturmöglichkeiten, Lehrendenausbildung und Bildungsmanagement, sondern fokussiert auch Tätigkeitsfelder in der Stärkung der Teilhabe mehrsprachiger Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Unternehmen und an beruflicher Bildung, in der Etablierung mehrsprachigkeitsorientierter Unternehmenskulturen sowie in der Stärkung einer mehrsprachigkeitsorientierten Hochschule.

Gemäß dem Leitbild der Universität Paderborn (UPB) sowie dem Leitbild für Studium und Lehre der UPB zielt der Studiengang darauf ab, Studierenden, unabhängig von ihrem späteren Tätigkeitsfeld, einen kritischen, wissenschaftlichen Zugang zu ihrer zukünftigen Tätigkeit zu ermöglichen und sich vor diesem Hintergrund an gesellschaftlichen Diskursen zu beteiligen. Die Wertschätzung von Diversität, Toleranz und Geschlechtergerechtigkeit sind dabei nicht nur Inhalte des Studiengangs, sondern sollen auch im Studiengang gelebt werden. Dem Leitbild der UPB folgend ist der Studiengang regional verankert und gleichzeitig international ausgerichtet, insbesondere durch die Zusammenarbeit mit Bildungsinstitutionen in der Region und in anderen Ländern.

Der geplante Studiengang richtet sich an Absolventinnen und Absolventen der UPB und anderer Universitäten im In- und Ausland, die ein Bachelorstudium im Bereich Deutsch als Fremd-/Zweitsprache, Germanistik oder einen Studiengang mit sprachwissenschaftlichen Anteilen bzw. einen Mehrfachstudiengang mit mindestens einem der vorgenannten Fächer absolviert haben.



Zusammenfassende Qualitätsbewertung der Gutachterinnen und Gutachter

Die Gutachterinnen und Gutachter (das Gutachterteam) sind beeindruckt vom Engagement der Studiengangsbeteiligten und deren Einsatz für den Studiengang. Sie halten die Initiative, den Studiengang einzurichten, für gut begründet und halten das Gesamtprofil des Studiengangs für gut nachvollziehbar. Sie teilen die Strategie der Universität und des Instituts, DaF- und DaZ-Profile in dem Studiengang zu verbinden und damit einen Beitrag zur Fachkräftegewinnung zu leisten.

Für lobenswert erachten sie ferner die Maßnahmen in Bezug auf eine gute Kommunikation im Fach und betrachten die wöchentlichen Fachversammlungen als wichtiges Instrument zur Erreichung des Ziels. Damit einher geht der positive Eindruck des Gutachterteams, dass in der Fakultät und am Institut eine offene Verbesserungskultur herrscht.

Verbesserungspotential sehen die Gutachtenden in der Nutzung interaktiver Medien. Sie empfehlen in Bezug auf den Erwerb von Praxis im Unterrichten, den Umfang der studentischen Lehrpraxis durch eine Mindest- und Höchstzahl an Unterrichtseinheiten zu definieren.

Der Einsatz von Lehr- und Kommunikationsmedien könnte insbesondere in Bezug auf den interaktiven Medieneinsatz optimiert werden. Mittelfristig sollten virtuelle Lehr- und Lernmöglichkeiten die Ausbildung und das Studium ergänzen, und zwar in dem Rahmen, in dem es das Hochschulgesetz NRW digitale Lehre zulässt, da dies in den Berufsfeldern und Berufsschulen zunehmend Eingang findet. Erste wissenschaftliche Untersuchungen weisen dazu auch die Mehrwerte in der Sprachvermittlung und für die Sprachdidaktik aus.

Das Gutachterteam sieht die Arbeitslast im dritten Semester als tendenziell hoch an und empfiehlt dringend, diese Konzeption eng zu monitoren und zwar bereits ab der ersten Kohorte, und ggf. das Semester zu entzerren, falls sich Engpässe zeigen sollten.

Der Hochschule wird empfohlen, für diesen neuen Studiengang den Auf- und Ausbau eines Alumni-Netzwerkes vorzubereiten und idealerweise einen institutionalisierten Beirat für das Masterprogramm zu etablieren, um die Stärke des Forschungs- und Anwendungsbezugs dieses Studiengangs zu fördern.



1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)¹

1.1 Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Es handelt sich um einen konsekutiven Masterstudiengang mit vier Semestern Regelstudienzeit in Vollzeit, der gemäß § 2 Abs. 1 Allgemeine Bestimmungen der Prüfungsordnungen der Masterstudiengänge der Fakultät für Kulturwissenschaften an der Universität Paderborn mit Ausnahme des Masterstudiengangs „Kultur und Gesellschaft“² (hier künftig auch „Allgemeine Bestimmungen“ genannt) zu einem weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss führt.

Die Regelungen zur Studienstruktur und Studiendauer entsprechen für den Masterstudiengang dem vorgegebenen Rahmen des § 3 der Verordnung zur Regelung des Näheren der Studienakkreditierung in Nordrhein-Westfalen (StudakVO).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.2 Studiengangsprofile ([§ 4 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Masterstudiengang *Deutsch als Zweit- und Fremdsprache für Beruf und Fachstudium* ist nach Angaben der Hochschule sowohl anwendungs- als auch forschungsorientiert, wobei beide Orientierungen integrativ vertreten und aufeinander bezogen sind. Auf der forschungsorientierten Ebene erhalten die Studierenden umfassende Einblicke in die wissenschaftlichen Grundlagen, Erkenntnisse und methodischen Ansätze der Zweit- und Fremdsprachenlehr- und -lernforschung, mit einem besonderen Fokus auf berufs- und fachsprachliche Kommunikations- und Aneignungskontexte. Auf der Basis dieser linguistischen, didaktischen, zweit-/fremdsprachenerwerbstheoretischen und forschungsmethodologischen Grundlagen lernen die Studierenden eigene Forschungs- und Lehraktivitäten zu planen, zu organisieren, durchzuführen, auszuwerten und zu reflektieren.

Der Studiengang sieht als Abschlussarbeit eine Masterarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist und aufbauend auf den im Masterstudium erworbenen Fach- und Methodenkenntnissen eigenständig wissenschaftliche bzw. anwendungsbezogene Fragestellungen entwickeln und auf dieser Grundlage ein Forschungsvorhaben sachgerecht planen, durchführen und auswerten zu können.

¹ Rechtsgrundlage ist neben dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag die Verordnung zur Regelung des Näheren der Studienakkreditierung in Nordrhein-Westfalen, (Studienakkreditierungsverordnung – StudakVO) vom 25.01.2018 (siehe auch 3.2). Das vom Akkreditierungsrat vorgegebene Berichtsraster verweist der Einfachheit halber auf die Musterrechtsverordnung. Den Text der entsprechenden Landesverordnung finden Sie hier: GV.NRW.Ausgabe.2018.Nr.6.vom.14.2.2018.Seite.97.bis.142.RECHT.NRW.DE

² Es wird davon ausgegangen, dass die rechtsgeprüfte Ordnung vor Aufnahme des Studienbetriebes in Kraft gesetzt wird.



Den wissenschaftlichen Anspruch an die Masterarbeit regelt die Hochschule wie folgt in § 2 Abs. 1 Allgemeine Bestimmungen:

„Die Masterprüfung bildet einen zweiten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Durch die Prüfung werden neben den allgemeinen Studienzielen des § 58 HG Fähigkeiten zu wissenschaftlichem Arbeiten, das Verstehen und Anwenden von Grundlagen und wesentlichen Forschungsergebnissen im studierten Fach sowie berufspraktische Kompetenzen festgestellt. Mit dem Masterabschluss liegt die Fähigkeit zu selbständiger wissenschaftlichen Tätigkeit [sic.] vor und er eröffnet nach Maßgaben der jeweiligen Promotionsordnung die Möglichkeit zur Promotion. ...“

In § 38 der Besondere Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Deutsch als Zweit- und Fremdsprache für Beruf und Fachstudium der Fakultät für Kulturwissenschaften an der Universität Paderborn (Entwurfsvfassung³) (im Folgenden auch kurz „Besondere Bestimmungen“ genannt) heißt es:

„Die Masterarbeit soll einen Umfang von 125.000 bis 175.000 Zeichen (ca. 50 bis 70 Seiten) nicht überschreiten. Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt vier Monate.“

Damit sind der wissenschaftliche Anspruch, die Dauer und der Umfang der Abschlussarbeit geregelt. Die Regelungen entsprechen § 4 StudakVO.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)

Sachstand/Bewertung

Das Studium setzt in Umsetzung des § 5 Abs. 1 der Allgemeinen Bestimmungen einen ersten berufsqualifizierenden Studienabschluss mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern in den Fächern Deutsch als Fremd-/Zweitsprache, Germanistik oder einem Studiengang mit sprachwissenschaftlichen Anteilen bzw. mit mindestens einem dieser vorgenannten Fächer im Rahmen eines Mehrfachstudiengangs (z.B. Lehramtsstudiengang unterschiedlicher Schulformen) voraus.

Mindestens werden gemäß § 34 Abs. 1 der Besonderen Bestimmungen folgende Kompetenzen vorausgesetzt:

- vertiefte Kompetenzen der Sprachwissenschaft (mit germanistischen Anteilen) sowie
- grundlegende Kompetenzen der Fremd-/Zweitsprachendidaktik oder Fremd-/Zweitsprachenerwerbsforschung.

Über die in § 5 Abs. 1 der Allgemeinen Bestimmungen genannten Deutschsprachkenntnisse hinaus (entsprechend GER C1 bzw. DSH 2-Niveau oder vergleichbar) bestehen gemäß Abs. 2 folgende weitere Zugangsvoraussetzungen:

„Es ist der Nachweis über zwei Fremdsprachen zu erbringen, wobei eine der beiden Fremdsprachen mindestens auf dem Niveau B2 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER) und die andere Fremdsprache mindestens auf dem Niveau A1 liegen muss. Besonders empfohlen werden

³ Es wird davon ausgegangen, dass die Inkraftsetzung der Ordnung vor Inbetriebnahme des Studiengangs erfolgt.



Englischkenntnisse mindestens auf dem Niveau B2, um englischsprachige Fachtexte erschließen zu können.

Wer eine andere Sprache als Deutsch als Erstsprache und seine Hochschulzugangsberechtigung nicht in deutscher Sprache erworben hat, muss lediglich Kenntnisse einer weiteren Fremdsprache mindestens auf dem Niveau A1 nachweisen.“

Das zuständige Gremium ist der Prüfungsausschuss für die weiteren Bachelor- und Masterstudiengänge der Fakultät für Kulturwissenschaften (s. § 5 in Verbindung mit § 9 Allgemeine Bestimmungen).

Damit sind für den Studiengang die Zulassungsvoraussetzungen transparent dargelegt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.4 Abschluss und Abschlussbezeichnung (§ 6 MRVO)

Sachstand/Bewertung

Gemäß § 3 der Allgemeinen Bestimmungen verleiht die Fakultät für Kulturwissenschaften nach erfolgreichem Abschluss des Masterstudiums den akademischen Grad „Master of Arts“ (M.A.). Die Bezeichnung ist für den sprach- und kulturwissenschaftlichen Studiengang gemäß § 6 Abs. 2 Ziff. 1 StudakVO zulässig.

Die Absolventinnen und Absolventen erhalten gemäß § 25 Allgemeine Bestimmungen (s. Band II, Anlage A1) regelhaft ein Zeugnis, ein Transcript of Records sowie ein Diploma Supplement in englischer und deutscher Sprache (s. auch Band II, Anlage A1).

Die eingereichten Muster für Diploma Supplements in deutscher und englischer Sprache entsprechen der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmten Fassung von 2018⁴. Sie beinhalten jeweils unter der Überschrift des Punkts 4.4 „Notensystem und, wenn vorhanden, Notenspiegel“ eine Tabelle, aus der die Verteilung der Abschlussnoten der letzten zwei Prüfungsjahre gemäß ECTS-Einstufungstabelle ersichtlich ist.

Die Regelungen für den Abschluss und die Abschlussbezeichnung entsprechen für den Studiengang dem vorgesehenen Orientierungsrahmen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.5 Modularisierung (§ 7 MRVO)

Sachstand/Bewertung

Das Studium ist nach Angaben der Hochschule modularisiert, indem die Stoffgebiete zu thematisch und zeitlich abgerundeten, in sich abgeschlossenen und mit Leistungspunkten versehenen Einheiten zusammengefasst sind. Die Module setzen sich in der Regel aus mehreren Lehrveranstaltungen zusammen und sind mit Leistungspunkten versehen. Sie sind in der Regel so angelegt, dass sie innerhalb von ein bis zwei Semestern abgeschlossen werden können.

⁴ <https://www.hrk.de/mitglieder/arbeitsmaterialien/diploma-supplement/>



Die Abschlussarbeit ist als Prüfungsleistung in ein Modul eingebunden (Abschlussmodul). Die Module bestehen aus Pflicht- und/oder Wahlpflichtveranstaltungen. Die Wahlpflichtveranstaltungen können aus einem Veranstaltungskatalog gewählt werden.

Die als Anhang 2 zu den Besonderen Bestimmungen für diesen Studiengang aufgezeigten Modulbeschreibungen enthalten regelkonform Informationen zu den Inhalten und Qualifikationszielen des Moduls, zu den Lehr- und Lernformen, die Voraussetzungen für die Teilnahme, die Verwendbarkeit des Moduls, die Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten, die ECTS-Leistungspunkte und deren Benotung, die Häufigkeit des Angebots des Moduls sowie den Arbeitsaufwand und die Dauer des Moduls.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)

Sachstand/Bewertung

Das Masterstudium *Deutsch als Zweit- und Fremdsprache für Beruf und Fachstudium* umfasst Module mit einem Gesamtumfang von 120 ECTS-Leistungspunkten (s. Band II, Anlage A1). Ein ECTS-Leistungspunkt (im Folgenden auch „LP“ genannt) entspricht gemäß § 6 Abs. 2 Allgemeinen Bestimmungen einer Arbeitsbelastung von durchschnittlich 30 Stunden. Ein Semester umfasst 30 LP und somit einen Arbeitsaufwand von 900 Stunden.

Gemäß § 7 Abs. 1 Allgemeine Bestimmungen der Hochschule sollen Module einen Umfang von in der Regel mindestens 5 Leistungspunkten haben. Laut exemplarischem Studienverlaufsplan (s. Band II, Anlage A2, Anhang 1 zu den Besonderen Bestimmungen) können für das Mastermodul 30 LP (Masterarbeit 27 LP zzgl. Kolloquium) erworben werden, während die anderen Modulgrößen zwischen 9 und 18 LP liegen. Der Bearbeitungsumfang für die Masterarbeit liegt im zulässigen Rahmen (vgl. § 8 Abs. 3 MRVO).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.7 Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV)

Sachstand/Bewertung

Die Modalitäten der Anerkennung und Anrechnung sind durch § 8 Abs. 1 Allgemeine Bestimmungen für die Masterstudiengänge der Fakultät für Kulturwissenschaften geregelt:

„Leistungen, die in anderen Studiengängen oder in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied [sic!] zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden; eine Prüfung der Gleichwertigkeit findet nicht statt. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung im Hinblick auf den Anerkennungszweck der Fortsetzung des Studiums und des Ablegens von Prüfungen vorzunehmen. Für die Anerkennung von Leistungen in staatlich anerkannten Fernstudien oder in vom Land Nordrhein-Westfalen im Zusammenhang mit den anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten gelten Satz 1 und 2 entsprechend.“



In § 8 Abs. 5 Allgemeine Bestimmungen heißt es ferner:

„Auf Antrag können vom Prüfungsausschuss auf andere Weise als durch ein Studium erworbene Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen im Umfang von höchstens der Hälfte der zu erbringenden Prüfungsleistungen anerkannt werden, wenn diese Kenntnisse und Qualifikationen den Leistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.“

Diese Regelungen entsprechen den Rahmenvorgaben des Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV in Verbindung mit der Lissabon Konvention⁵.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.8 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)

Das Kriterium ist nicht einschlägig.

1.9 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO)

Das Kriterium ist nicht einschlägig.

⁵ https://www.kmk.org/fileadmin/pdf/ZAB/Konventionen_und_Uebereinkommen_von_Europarat_UNESCO/Lissabonkonvention.pdf



2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Die Gruppe der Gutachterinnen und Gutachter legt neben der Prüfung aller für diese Programmakkreditierung relevanten Kriterien der MRVO Ihren besonderen Fokus auf die Bewertung der folgenden Aspekte:

- Zum einen prüfen sie die Profilschärfe des neuen Masterprogramms und zwar auch im Hinblick auf die von der Hochschule im Selbstbericht genannte Forschungs- und Praxisorientierung.
- Zum anderen legen sie ein besonderes Augenmerk auf die personelle und sächliche Ausstattung für diesen neuen Studiengang.

Änderungen, Nachbesserungen oder Ergänzungen des Selbstberichts werden in diesem Verfahren nicht erforderlich. Während der Vor-Ort-Begutachtung zeigen sich die Vertreterinnen und Vertreter der Hochschule aus allen Statusgruppen, mit denen gesprochen wird, interessiert an ersten Hinweisen und Empfehlungen und lassen eine offene Qualitätskultur erkennen.

2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a StAkkrStV und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

2.2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))

Sachstand

Der Masterstudiengang *Deutsch als Zweit- und Fremdsprache in Beruf und Fachstudium* wird am Institut für Germanistik und Vergleichende Literaturwissenschaft angeboten, das eines von zwölf Instituten der Fakultät für Kulturwissenschaften der Universität Paderborn ist. Dieses neue Masterprogramm folgt nach Angaben der Hochschule der Leitidee, dass sprachliches und fachliches Lernen – gerade auch im Kontext von Beruf und Studium – untrennbar miteinander verknüpft sind, einander bedingen und dass die individuelle sowie gesellschaftliche und institutionelle Mehrsprachigkeit ins Lernen einzubeziehen ist (s. Selbstbericht, Seite 8). Mit dieser Leitidee, so führt die Hochschule weiter aus, beschäftigen sich die Studierenden aus wissenschaftlicher und anwendungsbezogener Perspektive, womit die Hochschule sowohl forschungs- als auch unterrichtsfokussierte Aspekte verbinden möchte.

Die Qualifikationsziele und Lernergebnisse sind zum einen darauf ausgerichtet, dass die Studierenden befähigt werden sollen, wissenschaftliche Grundlagen, Erkenntnisse und methodische Ansätze im Bereich der Zweit- und Fremdsprachenlehr- und -lernforschung zu rezipieren sowie diese mit Blick auf eigene Forschungs- und Lehraktivitäten anzuwenden und zu reflektieren. Zum anderen sollen die Studierenden auf der Grundlage dieser wissenschaftlichen Betrachtungen für das Lehren des Deutschen als Zweit- und Fremdsprache, insbesondere in Berufs- und Fachkontexten, ausgebildet werden.

Durch die Vermittlung linguistischer, didaktischer, zweit-/fremdsprachenerwerbstheoretischer und forschungsmethodologischer Kompetenzen sollen die Studierenden darüber hinaus lernen, zweit- und fremdsprachliche Lehr-Lern-Szenarien zu planen, zu organisieren, durchzuführen, zu evaluieren und zu erforschen.

Ferner möchte die Hochschule die Masterstudierenden in der Weiterentwicklung ihrer Persönlichkeit fördern. Die Studierenden sollen sich auf der Basis der Inhalte des Studiums sowie der kritisch-reflexiven Herangehensweise des Studiengangs, aber auch durch Praktika im In- und ggf. im Ausland persönlich weiter entwickeln.



Im Hinblick auf ihre Berufsbefähigung sollen Absolventinnen und Absolventen dieses Masterprogramms nach erfolgreichem Studienabschluss zu qualifizierter Erwerbstätigkeit in den Bereichen Forschung, Unterrichten, aber auch beispielsweise in Verbänden, Bildungsadministrationen, Verlagen, Unternehmen oder Behörden befähigt sein.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachterinnen und Gutachter begrüßen die Initiative der Hochschule, einen Masterstudiengang *Deutsch als Zweit- und Fremdsprache für Beruf und Fachstudium* einzurichten und befürworten die Gesamtprofilierung des Studiengangs. Sie sehen darin einen Beitrag zur Fachkräftegewinnung. Die Hochschule richtet sich damit an unterschiedliche Zielgruppen, die mit diesem neuen Masterprogramm in Lehre und Forschung befähigt werden sollen, sich mit verschiedenen Aspekten rund um die Themen Deutsch als Zweitsprache und Deutsch als Fremdsprache zu befassen, diese zu verbinden und den Kontext zur Studien- und Berufsbefähigung herzustellen.

Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse bewerten die Gutachterinnen und Gutachter als klar formuliert. Diese tragen nach ihrer Auffassung den in Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag genannten Zielen von Hochschulbildung nachvollziehbar Rechnung:

Die fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Masterabschlussniveau. Der konsekutive Masterstudiengang ist als wissensvertiefender und -verbreiternder, fachübergreifender Studiengang ausgestaltet. Nach Auffassung der Gutachterinnen und Gutachter trägt dieses Masterprogramm insbesondere zur Professionalisierung des Fachs Deutsch als Zweit- und Fremdsprache für Beruf und Fachstudium bei, indem er nicht nur sprachliche Fähigkeiten, sondern u. a. Kompetenzen für die Übernahme organisatorischer Verantwortung fördert. Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Diese wird u. a. in den Modulen „*Studium Generale*“ und „*Praktikum*“ angesprochen.

Derzeit wird an der Hochschule kein Bachelorstudiengang *Deutsch als Zweit- und Fremdsprache für Beruf und Fachstudium* angeboten. Das Gutachterteam hält es für überlegenswert zu prüfen, ob sich solch ein Angebot tragen und die Ergänzung auf dem Bachelor niveau das Profil des Fachs schärfen würde.

Die Studierenden dieses Masterprogramms werden, so beurteilt es das Gutachterteam, nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten. Dieses ist u. a. das Lernziel im Modul „*Unterrichts- und forschungspraktische Anwendung*“, in dem es um die Entwicklung von Fragestellungen für empirische Studien und die Entwicklung eines Forschungsdesigns geht. Die Absolventinnen und Absolventen werden nach Einschätzung der Gutachterinnen und Gutachter auch für solche Berufsfelder qualifiziert sein, an deren Entwicklung sie nach erfolgreichem Studienabschluss zum Teil selber erst beteiligt sein werden. Den Weg dazu ebnet die regionale und internationale Vernetzung der Hochschule, die mit einem Alumninetzwerk noch erweitert und gefestigt werden könnte (siehe dazu die Empfehlung in Abschnitt 2.2.4).

Die Gutachterinnen und Gutachter gehen davon aus, dass es für Absolventinnen und Absolventen dieses Masterprogramms in unterschiedlichen Branchen, wie z. B. Sprachschulen, Verbänden, Großunternehmen und anderen eine Nachfrage gibt.

Mit Erreichen der Qualifikationsziele sind die Absolventinnen und Absolventen auch zur Fortsetzung ihres akademischen Weges mit einer Promotion befähigt.



Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

2.2.2.1 Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO)

Sachstand

Für die Erreichung der zuvor genannten Qualifikationsziele hat die Hochschule ein acht Module umfassendes Curriculum konzipiert. Die Module sind nach inhaltlichen Kriterien voneinander abgegrenzt. Die Vergabe der ECTS-Punkte orientiert sich dabei laut Hochschule am studentischen Arbeitsaufwand (Workload). Nach § 35 Besondere Bestimmungen sind konkret folgende Module zu absolvieren:

- Modul 1: Theoretische und forschungsmethodische Grundlagen der Zweit-/Fremdsprachenaneignung und -verwendung (9 LP) (Pflichtmodul)
- Modul 2: Didaktisch-methodische Aspekte des Lernens und Lehrens von Deutsch als Zweit- und Fremdsprache (9 LP) (Pflichtmodul)
- Modul 3: Berufs- und Fachsprache lehren und lernen (9 LP) (Pflichtmodul)
- Modul 4: Theoretische, forschungsmethodische und didaktische Vertiefung (12 LP) (Pflichtmodul)
- Modul 5: Unterrichts- und forschungspraktische Anwendung (18 LP) (Pflichtmodul)
- Modul 6: Praktikum (15 LP) (Pflichtmodul)
- Modul 7: Studium Generale (18 LP) (Pflichtmodul)
- Modul 8: Mastermodul (30 LP) (Pflichtmodul).

Zu diesen Modulen führt die Hochschule wie folgt aus (s. Selbstbericht Band I, Seiten 8 bis 10):

„Im ersten Semester werden die Studierenden laut Selbstbericht in die fachwissenschaftlichen, fach- und berufssprachlichen sowie die forschungs- und didaktisch-methodischen Grundlagen des Faches durch Absolvieren des Moduls 1 sowie der einführenden Lehrveranstaltungen der Module 2 und 3 eingeführt (s. Selbstbericht, Seite 9). „Im **Modul 1** werden die theoretischen und forschungsmethodischen Grundlagen der Zweit- und Fremdsprachenaneignung und -verwendung in zwei Lehrveranstaltungen vermittelt, wodurch auch die Basis für eigene empirische Untersuchungen in den Folgesemestern aufgebaut wird. In den **Modulen 2 und 3** beschäftigen sich die Studierenden mit den didaktisch-methodischen Grundlagen des Lehrens und Lernens von Deutsch als Zweit- und Fremdsprache und erhalten erste Einblicke in das Lehren und Lernen des Deutschen für den Beruf und das Fachstudium. Die Hochschule möchte damit den spezifischen Fokus des Studiengangs bereits ab dem ersten Semester zum Tragen kommen lassen.“

Darauf aufbauend besuchen die Studierenden während des zweiten Semesters weiterführende Lehrveranstaltungen, die sowohl vertiefende fachwissenschaftliche Einblicke als auch die unterrichtsbezogene Anwendung fachwissenschaftlicher Grundlagen ermöglichen. So schließen die Studierenden die **Module 2 und 3** ab, die jeweils ausgewählte Themenbereiche fokussieren wie bspw. die Aneignung und die Vermittlung bestimmter Fertigkeits- und Kompetenzbereiche oder das Testen und Prüfen im Modul 2 bzw. die Betrachtung linguistischer Zugänge zu Berufs- und Fachsprachen sowie zu beruflicher und fachlicher Kommunikation im Modul 3, wobei neben theoretischen Konzepten auch forschungs- und



anwendungsorientierte Aspekte einbezogen werden. Zudem besuchen Studierende zwei Lehrveranstaltungen im **Modul 4**, das wechselnde Themenschwerpunkte zur theoretischen, forschungsmethodischen und didaktischen Vertiefung fokussiert, auch mit Blick auf den Bereich Deutsch für den Beruf und das Fachstudium, wobei Aspekte von Sprach- und Lernberatung, Bildungs- und Projektmanagement, Digitalität, des integrierten Fach- und Sprachlernens und des Deutschen am Arbeitsplatz einbezogen werden. Schließlich belegen die Studierenden auch zwei Lehrveranstaltung des **Moduls 5**, das sich der praktischen Anwendung der bisher erlangten unterrichts- und forschungsbezogenen Kenntnisse im Sinne einer Theorie-Praxis-Verzahnung widmet. In einer einführenden Lehrveranstaltung zur Praxis des Unterrichtens werden die Grundlagen der fachwissenschaftlich und methodisch-didaktisch fundierten Unterrichts- sowie Materialplanung und -gestaltung sowie die theoretischen Hintergründe und Umsetzung von formativer und summativer Evaluation thematisiert und erste Unterrichtsideen im Micro-Teaching erprobt. Parallel konzipieren die Studierenden im Rahmen der Lehrveranstaltung „Praxis des Unterrichts“ auf der Basis fachwissenschaftlicher Aspekte Lehr-/Lernmaterialien und Unterrichtsstunden, die sie im Bereich DaZ und/oder DaF unter Begleitung der/des Dozierenden auch umsetzen und anschließend reflektieren.

Während des ersten und zweiten Semesters haben die Studierenden im **Modul 7** (Studium Generale) zudem die Gelegenheit, gemäß ihren individuellen Bedarfen relevante Sprachkenntnisse und Schlüsselqualifikationen zu erwerben, sich auf bestimmte fach-/berufssprachliche Bereiche zu spezialisieren und/oder fachwissenschaftliche Aspekte zu vertiefen, um so ihr wissenschaftlich-professionelles Profil zu schärfen. Um den Studierenden eine flexible Ausgestaltung des Moduls zu ermöglichen, ist die Auswahl der Lehrveranstaltungen außerhalb des eigenen Studiengangs nicht eingeschränkt.

Im dritten Semester schließen die Studierenden die Module 4 und 5 mit je einer Lehrveranstaltung ab, sodass sie sich parallel auf die Absolvierung eines Praktikums (Modul 6) konzentrieren können. Während im **Modul 4** ein weiterer Themenschwerpunkt im o.g. Bereich vertieft wird, widmet sich die dritte Lehrveranstaltung des **Moduls 5** der Konzeption, Durchführung und Reflexion eines ersten, i.d.R. empirischen Forschungsprojektes im Rahmen eines von den Studierenden selbstgewählten Themenfeldes, um sie auf die im nächsten Semester folgende Masterarbeit vorzubereiten. Im **Modul 6** steht die (weitgehend) selbstständige Konzeption, Organisation und Durchführung des Praktikums im Vordergrund, das in einer mit dem Bereich Deutsch als Zweit- und Fremdsprache eng verknüpften Institution bzw. in einem einschlägigen Tätigkeitsbereich im In- oder Ausland absolviert wird, um Theorie und Praxis aufeinander zu beziehen. Das Praktikum wird im Selbststudium vor- und nachbereitet und mündet in einem Kurzportfolio als Teil der qualifizierten Teilnahme, in dem sich die Studierenden mit dem Erlernten auch unter wissenschaftlichen Gesichtspunkten auseinandersetzen.

Im vierten Semester verfassen die Studierenden ihre Masterarbeit (**Modul 8**) und weisen dabei nach, dass sie aufbauend auf den im Masterstudium erworbenen Fach- und Methodenkenntnissen eigenständig wissenschaftliche bzw. anwendungsbezogene Fragestellungen entwickeln und auf dieser Grundlage ein Forschungsvorhaben planen, durchführen und auswerten können. Zur Masterarbeit wird zugelassen, wer im Studiengang mindestens 80 LP erworben hat. Zusätzlich nehmen die Studierenden am Masterkolloquium teil, in dem sie das Anliegen, Vorgehen und den Aufbau ihrer Masterarbeit, erreichte Zwischenschritte, ausgewählte Ergebnisse und Diskussionsfragen zu ihrem Forschungsprojekt präsentieren, sich mit Fragen und kritischen Hinweisen zu ihrer Masterarbeit auseinandersetzen und sich an der Diskussion der Forschungsarbeit anderer Studierender beteiligen.

Studiengangeigene Lehrveranstaltungen werden in Form von Seminaren, Projektseminaren und Kolloquien angeboten; im Rahmen des Studium Generale können zudem weitere Lehrveranstaltungsformen



ausgewählt werden. Schwerpunktsetzungen sind im geplanten Studiengang (durch Wahl der Lehrveranstaltungen, Projektthemen, des Praktikums und des Masterarbeitsthemas) entweder eher im Bereich des Deutschen als Zweit- oder Fremdsprache für den Beruf oder das Studium möglich. Im Sinne der Theorie-Praxis-Verzahnung werden die Studierenden aktiv angeregt Sprachverwendung, Unterricht sowie Lernmaterial und -prozesse aus wissenschaftlicher Perspektive zu betrachten und eigene Forschungsprojekte in diesen Bereichen durchzuführen.“

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachterinnen und Gutachter bewerten, dass das Curriculum unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele grundsätzlich adäquat aufgebaut ist. Sie sehen die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung „*Deutsch als Zweit- und Fremdsprache für Beruf und Fachstudium*“, den Abschlussgrad und die Abschlussbezeichnung „*Master of Arts*“ und das Modulkonzept stimmig aufeinander bezogen sind. Dabei bewerten die Gutachterinnen und Gutachter als besonders positiv, dass der neue Studiengang in eine vorhandene Forschungsbasis eingebunden sein wird, die durch Forschungsaktivitäten von Masterstudierenden und Professorenschaft noch weiterentwickelt werden kann. Die Gutachterinnen und Gutachter sind beeindruckt vom Umfang und von der Qualität der laufenden Forschungsvorhaben des Faches.

Positiv ist aus Sicht der Gutachterinnen und Gutachter zudem die persönliche Vernetzung der Professo-rinnen und Professoren dieses Faches zu regionalen und internationalen Akteuren. Sie empfehlen der Hochschule, diese Vernetzung zum einen zu fördern und zum anderen zu institutionalisieren (siehe dazu auch die Ausführungen in Abschnitt 2.2.4 in diesem Bericht).

Das Gutachterteam hält ungeachtet der allgemeinen diesbezüglichen Hochschulzugangsregelungen solide Deutsch-Sprachkenntnisse für eine wichtige Voraussetzung für diesen Studiengang. Die Masterstudieren-den sollten sich gut auf das Studium und weniger auf den Erwerb weiterer vertiefter Deutschkenntnisse während des Studienverlaufs konzentrieren können. Daher sollte die Hochschule bei studiengangsspezi-fischen Evaluierungen diesen Aspekt abfragen und ggf. Maßnahmen ergreifen.

In Bezug auf das studentische Unterrichten ist der Umfang der Lehrpraxis im Modulhandbuch nicht ge-nauer definiert. Den Rahmen steckt lediglich die Angabe des Arbeitsaufwands (der Workload). Die Gut-achterinnen und Gutachter empfehlen, den Umfang der studentischen Lehrpraxis durch eine Mindest- und Höchstzahl an Unterrichtseinheiten zu definieren. Das gilt zum einen um sicherzustellen, dass eine angemessene Anzahl an Unterrichtseinheiten tatsächlich durchgeführt wird und zum anderen dem Schutz der Studierenden, nicht übermäßig viele Einheiten durchzuführen.

Für das Modul „*Studium Generale*“ können die Studierenden fünf Veranstaltungen aus einem umfangrei-chen Katalog an Modulen auswählen, die sie studieren möchten. Die Gutachterinnen und Gutachter hal-ten diese umfangreiche Auswahl an Wahlmodulen für ein sehr gutes Angebot der Hochschule. Ergänzend zur individuellen Studienberatung könnte die Hochschule den Studierenden für einzelne Berufsbilder hil-feststellend eine Auswahl an profilschärfenden Veranstaltungen empfehlen, ohne die Auswahl tatsächlich einzuschränken. Die Gutachterinnen und Gutachter bestätigen insgesamt, dass das curriculare Konzept die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen einbezieht (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und ihnen Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium eröffnet. Die Lehr- und Lern-formen bewerten die Gutachterinnen und Gutachter als angemessen.

Der Medieneinsatz kann in diesem Zusammenhang jedoch nicht ganz überzeugen. Die Gutachterinnen und Gutachter empfehlen, den interaktiven Medieneinsatz zu verstärken. Mittelfristig sollten virtuelle



Lehr- und Lernmöglichkeiten im rechtlich zulässigen Rahmen die Ausbildung und das Studium ergänzen, da dies in den Berufsfeldern und Berufsschulen zunehmend Eingang findet. Erste wissenschaftliche Untersuchungen weisen dazu auch die Mehrwerte in der Sprachvermittlung und für die Sprachdidaktik aus. Zudem sollte die Hochschule die dazu passende Didaktik und Kompetenzen zu Künstlicher Intelligenz in Medienkompetenz fördern.

Als inhaltliche Ergänzung empfehlen die Gutachterinnen und Gutachter, z. B. in Modul 5 stärker die interkulturelle Literaturdidaktik als Instrument der Sprach-, Kultur- und Berufssprachenvermittlung zu berücksichtigen.

Die Gutachterinnen und Gutachter bestätigen, dass das Studiengangskonzept vielfältige, an die Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen beinhaltet. Das Curriculum umfasst zum einen Forschungsprojekte und zum anderen mit dem Modul „Praktikum“ Praxisanteile. Daher bestätigen die Gutachterinnen und Gutachter, dass das zu akkreditierende Masterprogramm anwendungsorientiert und forschungsorientiert ist.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Die Gutachterinnen und Gutachter geben folgende Empfehlungen:

- Im Modul „Studium Generale“ könnte die Hochschule den Studierenden für einzelne Berufsbilder zur Profilschärfung hilfestellend eine Auswahl an Veranstaltungen empfehlen.
- Die Hochschule sollte in Bezug auf das studentische Unterrichten den Umfang der Lehrpraxis durch eine Mindest- und Höchstzahl an Unterrichtseinheiten genauer definieren.
- Die Hochschule sollte mittelfristig den Einsatz interaktiver Medien verstärken und im rechtlich zulässigen Rahmen virtuelle Lehr- und Lernmöglichkeiten ergänzen.
- Die Universität sollte zudem die virtuelle Realität, Räume in Berufsschulen (Lehren und Lernen an Gegenständen) und die dazu passende Didaktik, KI in Medienkompetenz fördern.
- Als inhaltliche Ergänzung des Curriculums (z. B. in Modul 5) könnte die Hochschule stärker die interkulturelle Literaturdidaktik als Instrument der Sprach-, Kultur- und Berufssprachenvermittlung berücksichtigen.

2.2.2.2 Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO)

Sachstand

Den Studierenden eröffnen sich nach Angaben der Hochschule „unterschiedlich ausgerichtete Mobilitätsfenster“ (s. Selbstbericht, Seiten 10 und 11): Die Hochschule empfiehlt entweder das 3. Semester zu nutzen, um im In- oder Ausland ein Praktikum zu absolvieren oder im Ausland zu studieren oder das 4. Semester, in dem die Masterarbeit im Ausland geschrieben werden könnte. Auch Kombinationen sind laut den Ausführungen im Selbstbericht möglich.

Die Hochschule strebt an, ihre bestehenden internationalen (Forschungs-)Kooperationen des Arbeitsbereichs DaZ, DaF und Mehrsprachigkeit zu nutzen, damit Studierende studien- und praktikumsbezogene Aufenthalte im Ausland absolvieren können. Nach Angaben der Hochschule sind aus der Erasmus+ strategischen Partnerschaft MaMLiSE (Majority and Minority Languages in the School Environment; 2020-



2023) Kooperationen mit den Universitäten in Limerick (Irland) und Posen (Poznan in Polen) sowohl für die Mobilität von Lehrenden als auch Studierenden hervorgegangen, u.a. Erasmus+-e. Weitere Erasmus+-Kooperationen wurden mit den Universitäten Vilnius (Litauen), Nijmegen (Niederlande) und Kenyatta (Kenia) abgeschlossen. Die Hochschule pflegt zudem Forschungskooperationen mit diesen Universitäten sowie mit der Universität Maynooth (Irland). Für dieses Masterprogramm werden durch die Kooperationen ergänzende Einblicke in Forschungsaktivitäten möglich, Erasmus-Aufenthalte können absolviert werden und auch Unterrichtspraktika sind nach Angaben der Hochschule denkbar.

Darüber hinaus bietet das Institut für Germanistik und Vergleichende Literaturwissenschaft über 240 Austauschmöglichkeiten in 122 Ländern mit zahlreichen Partneruniversitäten innerhalb und außerhalb Europas. Hierzu zählen neben den oben genannten Kontakten Frankreich (Le Mans, Montpellier, Tours, Nancy/Metz), Griechenland (Athen, Korfu), Italien (Catania, Ferrara), die Niederlande (Arnhem), Österreich (Klagenfurt), Polen (Kraków/Krakau, Łódź, Breslau/Wroclaw), Rumänien (Bukarest, Sibiu), Schweden (Göteborg), Slowenien (Ljubljana), die Türkei (Antalya, Eskişehir, İstanbul University, Cerrapaşa İstanbul, Marmara University, Izmir), Ungarn (Budapest), Südkorea (Busan), Moldawien (Ion Creanga), China (Guangzhou), Kuba (Havana), Marokko (Rabat, Fes), Togo (Lomé, Kará), Kamerun (Yaoundé) und Japan (Tokyo, Sophia-University). Darüber hinaus besteht eine Germanistische Institutspartnerschaft mit Tunesien.

Im Rahmen der Studien- und Praktikumsberatung werden Studierende auf einschlägige Förderprogramme aufmerksam gemacht, die finanzielle, organisatorische und ggf. ideelle Unterstützung für ein Auslandsstudium bzw. -praktikum bieten. Studienaufenthalte über das Erasmus-Programm werden für eine Dauer von mindestens drei Monaten und maximal zwölf Monaten gefördert. Die Anerkennung der im Ausland erbrachten Leistungen ist durch § 8 der Allgemeinen Bestimmungen gewährleistet. Auch für Auslandspraktika stehen Förderprogramme zur Verfügung, wie z.B. das Carlo-Schmid-Programm des Deutschen Akademischen Austauschdienstes e.V. (DAAD) in Zusammenarbeit mit der Studienstiftung des deutschen Volkes sowie die Erasmus+ Unterstützung für Auslandspraktika.

Um Studierenden mehr inhaltliche, organisatorische und finanzielle Flexibilität zu bieten, kann das Praktikum auf zwei Institutionen und Tätigkeitsbereiche aufgeteilt werden, wodurch sich das Mobilitätsspektrum vergrößert.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Studiengangskonzept schafft grundsätzlich geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen. Das Gutachterteam ist davon überzeugt, dass die künftigen Masterstudierenden zum einen durch die internationale Vernetzung der Hochschule insgesamt und zum anderen durch die u. a. internationalen Forschungsaktivitäten des Fachs gute und geeignete Rahmenbedingungen für eine Mobilität vorfinden.

Im Gespräch mit den Studierenden aus anderen, fachähnlichen Studiengängen bestätigen diese, dass eine Mobilität in ihren Studiengängen möglich ist. Die Kontaktstellen der Hochschule sind ihnen bekannt und sie können in individuellen Beratungsgesprächen Sicherheit darüber gewinnen, wann und wie ein Auslandsaufenthalt durchgeführt werden kann.

Gleichwohl sehen die Gutachterinnen und Gutachter das von der Hochschule angedachte Mobilitätsfenster im dritten Semester als etwas zeitkritisch an, denn da ist u. a. neben dem Forschungsprojekt auch das Praktikum zu bewältigen. Die Argumentation der Studierenden, dass nach ihrer bisherigen Erfahrung eine



großzügige Anrechnungspraxis seitens der Hochschule oft zu Entlastungen führen kann, nehmen die Gutachtenden zur Kenntnis. Im Zuge der in Abschnitt 2.2.2.1 (Bewertung des Curriculums) empfohlenen Evaluation vor allem des dritten Semesters, empfehlen die Gutachtenden im Hinblick auf die zeitliche Organisation für eine Förderung der Mobilität innerhalb des Curriculums zu überprüfen. Rein von den Rahmenbedingungen und den von der Hochschule aufgezeigten Möglichkeiten her sehen sie das Kriterium insgesamt als erfüllt an.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.2.3 Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))

Sachstand

Die Hochschule legt eine Liste der Lehrenden für das Masterprogramm mit zwei Professorinnen und drei wissenschaftlichen Mitarbeitenden vor (s. Band II, Anlage A3). Mit Lehrbeauftragten wird nach Angaben der Hochschule regulär zunächst nicht geplant. Zudem fügt die Hochschule ihrem Bericht die CVs der Lehrenden an (s. Band II, Anlage A4).

Eine beim Vizepräsidium für Studium, Lehre und Qualitätsmanagement angesiedelte Stabsstelle für Bildungsinnovationen und Hochschuldidaktik berät die Lehrenden mit einem umfangreichen Angebot zur Weiterqualifizierung in allen Fragen rund um die Gestaltung und Weiterentwicklung von Lehr-Lern-Prozessen (s. Selbstbericht, Seite 11; <https://www.uni-paderborn.de/universitaet/bildungsinnovationen-hochschuldidaktik/>).

Neben diesen Angeboten steht den Lehrenden dieses Programms zudem die Personalentwicklung der Hochschule mit ihrem Angebot an Fort- und Weiterbildung, Personalplanung und – auswahl, Onboarding und Einarbeitung, Coaching, Konfliktberatung, psychosoziale Beratung, Konfliktmoderation und weiteren Beratungsangeboten zur Verfügung. Die Personalentwicklung unterstützt und begleitet die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in allen Phasen ihrer Tätigkeit an der Hochschule (<https://www.uni-paderborn.de/zv/4-5/personalentwicklung>).

Die Fakultät unterstützt die Weiterqualifizierung ihres Personals, indem sie einen Teil der Kosten für die Qualifizierungsmaßnahmen übernimmt.

Für die Einrichtung und Umsetzung des Masterstudiengangs *Deutsch als Zweit- und Fremdsprache für Beruf und Fachstudium* wurde bereits eine entfristete Post-Doc-Stelle mit einem Lehrdeputat von 8 SWS besetzt, die den Studiengang koordinieren, das Zulassungsverfahren betreuen, einen Teil des Lehrangebots sichern und die allgemeine Studienberatung im Studiengang durchführen wird.

Einzelne Veranstaltungen können polyvalent genutzt werden, z.B. einzelne Lehrveranstaltungen in der (germanistischen) Linguistik.

Weiterhin kann nach Angaben der Hochschule temporär über die Ausgabe von Lehraufträgen nachgedacht werden.

In Abhängigkeit von den Studierendenzahlen wird perspektivisch zudem versucht, ggf. mittels Drittmitteleinwerbungen eine weitere Professur und/oder eine weitere Stelle zu gewinnen (s. Selbstbericht, Seite 11),



Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Gutachterteam sieht die Verbindung von Forschung und Lehre sowohl durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowie wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter als grundsätzlich gewährleistet an, so dass das Curriculum durch fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt werden kann. Das beeindruckende Engagement der Professorinnen lässt die Gutachterinnen und Gutachter hoffen, dass die Studierenden in einem noch größeren Umfang als derzeit geplant ist, von deren Lehre profitieren dürfen. Die Gutachterinnen und Gutachter erkennen aus den Gesprächen bei der Vor-Ort-Begutachtung, dass die Studierenden neben den beiden zuvor genannten Professorinnen weitere Professorinnen und Professoren in polyvalenten Veranstaltungen hören können.

Das Masterprogramm könnte nach Auffassung der Gutachterinnen und Gutachter dadurch gewinnen, dass zu ausgewählten Themen des Curriculums ergänzend Gastdozentinnen und Gastdozenten aus den Kontakten des Fachs zur beruflichen Praxis eingeladen werden (z. B. aus Unternehmen, Verwaltung, Bildungsträgern und Verbänden).

Der Masterstudiengang ist derzeit für eine Studierendenzahl von 30 ausgelegt. Mittelfristig sehen die Gutachterinnen und Gutachter eine steigende Nachfrage nach Studienplätzen für den Masterstudiengang, wodurch perspektivisch ein Ausbau des Studiengangs z.B. durch eine weitere Professur nötig werden könnte und zu empfehlen wäre.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Die Gutachterinnen und Gutachter geben folgende Empfehlungen:

- Die Hochschule könnte zu ausgewählten Themen Gastdozentinnen und Gastdozenten aus beruflichen Bereichen einladen.
- Bei steigender Teilnehmerzahl sehen die Gutachterinnen und Gutachter perspektivisch die Notwendigkeit der Einrichtung einer weiteren Professur.

2.2.2.4 Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))

Sachstand

Zu den sächlichen Ressourcen im Arbeitsbereich Deutsch als Zweit-/Fremdsprache und Mehrsprachigkeit zählen laut Hochschule Hilfskraftmittel in Höhe von insgesamt 9 Personalmonaten (PM), wobei ein PM einem Personalmonat einer vollen Stelle einer studentischen Hilfskraft entspricht, ein Sekretariat in Nichtvollzeitbeschäftigung (50%) sowie ein laufender Bibliotheksetat in Höhe von ca. 96.000 EUR für den Bereich der Germanistik (+ Zusatzmittel Fakultät: ca. 26.600 EUR, Zusatzmittel UB: ca. 1.800 EUR). Den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Arbeitsbereich stehen 12 Büros zur Verfügung. Die Lehre findet in mit Beamern ausgestatteten Seminarräumen und Hörsälen statt (s. Band II, Anlage 3, Seite 3).

Die Professorinnen und Professoren werden durch Verwaltungskräfte im zentralen und dezentralen Bereich unterstützt (s. Selbstbericht, Seite 12).

Die Universitätsbibliothek hat umfangreiche Öffnungszeiten von Montag bis Sonntag. Es stehen über 600 Benutzerarbeitsplätze zur Verfügung. Der Gesamtbestand von ca. 1.811 Millionen Medieneinheiten ist sowohl mit Monographien, Zeitschriften etc. als auch mit Zugangsmöglichkeiten zu 5.470 Datenbanken



und anderen Recherchehilfsmitteln gut ausgestattet. Auch eine gute Ausstattung mit Fachliteratur ist nach Angaben der Hochschule vorhanden.

Im IT-Bereich steht der Zentralen IT- und Mediendienste (ZIM) zur Verfügung (<https://zim.uni-paderborn.de/>). In einem sogenannten Notebook-Café können Hochschulangehörige einen 1st-Level-Support erhalten, z. B. zur Unterstützung im Umgang mit der Paderborner Lern- und Arbeitsplattform Panda, zum Campus-Management-System PAUL und bei allen Fragen rund um IT (<https://imt.uni-paderborn.de/nbc>).

Die Universität verfügt über studentische Arbeitsplätze und ein campusweites WLAN. Das ZIM bietet die Möglichkeit der Nutzung unterschiedlicher Medien. Neben dem Zugang zum Internet ist es möglich, elektronische Geräte auszuleihen (<https://imt.uni-paderborn.de/medienausleihe>).

Für die Studierenden sind je nach Veranstaltung Vorlesungs- und Seminarräume vorgesehen. Um den Studierendenzahlen gerecht zu werden, sind in den letzten Jahren nach Angaben der Hochschule zusätzliche Gebäude und Räume entstanden.

Die Fakultät stellt zur Organisation, Koordination und Durchführung aller Studiengänge Mittel zur Finanzierung auf zentraler Ebene bereit, auf die alle Bereiche der Fakultät bei Koordinations- und Organisationsbelangen zurückgreifen können (s. Selbstbericht, Seite 12):

- Dekanats- und Promotionssekretariate
- Graduiertenzentrum KW (<https://kw.uni-paderborn.de/graduiertenzentrum-kw>)
- IT-Support für Lehrende und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (<https://kw.uni-paderborn.de/fakultaet/it-support>)
- Koordination & Organisation von Bewerbungsverfahren der Masterstudiengänge
- Referentin für Internationalisierung (<https://kw.uni-paderborn.de/studium/internationalisierung-an-der-kw>)
- Referentin für Kommunikation
- Referentin für Praxisanteile im Studium
- Referent für Studium und Lehre
- Studienbüro KW (<https://kw.uni-paderborn.de/studium/studienbuero-kw>)

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachterinnen und Gutachter bestätigen, dass der Masterstudiengang insgesamt über eine angemessene Ressourcenausstattung verfügt. Bei der Vor-Ort-Begutachtung können sie sich von der Lernumgebung überzeugen: Sie besichtigen den Lerntreff, das Zentrum für Sprachlehre, einen Seminarraum (dieser ist aktuell nicht für hybride Lehre ausgestattet) und ein Multimedialabor (das nach Aussage der Lehrkräfte hybrid genutzt werden könnte).

Das Gutachterteam wird durch die Bibliothek geführt. Diese ist zufriedenstellend ausgestattet und befindet sich in ansprechenden, modernen Räumlichkeiten, deren Atmosphäre zum Lesen und Studieren anregt. Ferner werden den Gutachterinnen und Gutachtern mehrere helle Einzelbüros gezeigt, die temporär gebucht werden können und zu denen derzeit ausschließlich Doktoranden Zugang haben. Diese sollen nach Angaben der Programmverantwortlichen künftig auch für Masterstudierende geöffnet werden.

Zwischen den Räumlichkeiten hat die Hochschule „Chillout Areas“ für Studierenden eingerichtet, die beim Rundgang durch den Campus offensichtlich gerne von Studierenden genutzt werden.



Nach Angaben der Hochschule sind die Büros der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Arbeitsbereichs nicht nur auf dem Campus, sondern auch ca. 15 Gehminuten davon entfernt angesiedelt. Da dem Arbeitsbereich zudem kein Besprechungsraum zur Verfügung steht, werden die Fachversammlungen in der Regel per ZOOM durchgeführt.

Die Gutachterinnen und Gutachter würden begrüßen, wenn die zentrale Raumverwaltung für diesen Studiengang einen Raum zur Verfügung stellen würde, der dem Arbeitsbereich und vor allem den Masterstudierenden als Studientreffpunkt dienen könnte. Sie möchten einen solchen Raum als zugehörigkeits- und identitätsbildend für den neuen Masterstudiengang empfehlen. In diesem Raum könnte der Arbeitsbereich eine Ausstattung installieren, die u. a. für hybride Lehre und die Nutzung von interaktiven Medien geeignet ist.

Angesichts der derzeit zwar für einen einzügigen Studiengang ausreichenden, aber eher knapp bemessenen personellen Ressourcen, empfehlen die Gutachterinnen und Gutachter die Aufstockung des nichtwissenschaftlichen Personals um eine ½ Sekretariatsstelle.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Die Gutachterinnen und Gutachter geben folgende Empfehlungen:

- Die Hochschule sollte durch ihre zentrale Raumverwaltung für diesen Studiengang einen Raum zur Verfügung stellen, der dem Arbeitsbereich und vor allem den Masterstudierenden als Studientreffpunkt dient.
- Die Hochschule sollte für diesen Studiengang das nichtwissenschaftliche Personal um eine ½ Sekretariatsstelle erweitern.

2.2.2.5 Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO)

Sachstand

Die Hochschule hat die Prüfungen und Prüfungsarten nach eigenen Angaben modulbezogen und kompetenzorientiert ausgestaltet, um eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse zu ermöglichen. Mögliche Formen der Prüfungsleistungen und qualifizierten Teilnahmen sind in § 15 Allgemeine Bestimmungen sowie im § 37 Besondere Bestimmungen für diesen Studiengang geregelt.

Die Bewertung wird den Studierenden gemäß den Vorgaben der Allgemeinen Bestimmungen außer bei mündlichen Prüfungen in der Regel acht Wochen nach Leistungserbringung im Campus Management System der Hochschule bekannt gegeben.

Die Module umfassen Seminare, Projektseminare, Praktikum, Masterkolloquium und die Masterarbeit; im Bereich des Studium Generale können die Studierenden flexibel unterschiedliche Formen von Lehrveranstaltungen auswählen. In den Modulen 1 bis 5 sowie 8 werden Prüfungen in Form von Klausuren, mündlichen Prüfungen, schriftlichen Hausarbeiten, Referaten mit schriftlichen Ausarbeitungen sowie der Masterarbeit abgenommen. Das Modul 6 (Praktikum) und 7 (Studium Generale) werden ohne Prüfungsleistung abgeschlossen und sind somit nicht endnotenrelevant.

Zu den Prüfungsformen für die führt die Hochschule im Selbstbericht wie folgt aus:



„Die Prüfungsformen sind breit gefächert und an die vermittelten Inhalte sowie Lernziele angepasst. So wird Modul 1 durch eine Klausur abgeschlossen, die inhaltlich beide einführenden Lehrveranstaltungen umfasst und grundlegende Kenntnisse sowie deren Anwendung in den Bereichen Spracherwerbstheorien, Lerntheorien, Mehrsprachigkeitsforschung und Kulturstudien überprüft. Die Module 2-4 werden durch je eine Prüfungsleistung abgeschlossen, die im Rahmen einer von den Studierenden selbst gewählten Lehrveranstaltung erbracht wird. Dabei stehen den Studierenden – je nach Angebot durch die Lehrenden – die Prüfungsformen mündliche Prüfung, schriftliche Hausarbeit und/oder Referat mit schriftlicher Ausarbeitung zur Verfügung. Das Modul 5 wird ebenfalls durch ein Referat mit schriftlicher Ausarbeitung abgeschlossen. Mittels dieser Prüfungsformen, die in den Modulen 2-5 eingesetzt werden, werden die Lernergebnisse des gesamten Moduls exemplarisch anhand einer Lehrveranstaltung überprüft, indem Vertiefungsthemen oder Bereiche mit selbstgewählter Spezialisierung im Vordergrund der jeweiligen Prüfungsleistung stehen. Grundsätzlich wird in jeder Lehrveranstaltung die zu erbringende Studien- und Prüfungsleistung zu Semesterbeginn bekannt gegeben und im Verlauf des Semesters vorbereitet. Darüber hinaus werden die Studierenden auf einschlägige Kompetenzzentren (z.B. Kompetenzzentrum Schreiben, Orthographiezentrum) aufmerksam gemacht.“

In der Masterarbeit (Modul 8) wenden Studierende ihre erworbenen Fach- und Methodenkenntnisse auf eigenständig entwickelte Fragestellungen an und führen auf dieser Grundlage ein Forschungsvorhaben durch. Die Masterarbeit ist i.d.R. empirisch angelegt (wobei theoretische Arbeiten auch möglich sind) und kann neben den o.g. erworbenen Kenntnissen auch die im Forschungsprojekt (Modul 5), Praktikum (Modul 6) und Studium Generale (Modul 7) gewonnenen Einsichten miteinbeziehen.“

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Gutachterteam bestätigt, dass die Prüfungen und Prüfungsarten eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse ermöglichen. Diese sind modulbezogen und kompetenzorientiert konzipiert. Die Gutachtergruppe hält das Prüfungssystem für transparent und die Regularien für angemessen.

Die Gutachterinnen und Gutachter erkennen die konzeptionelle Vorgehensweise an, die Kompetenzziele der Module, Prüfungsformen und Prüfungsbewertungen konsistent zu gestalten. Die Module „Studium Generale“ und „Praktikum“ ohne Prüfungsleistung und somit nicht endnotenrelevant auszustalten, halten sie für angemessen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.2.6 Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))

Sachstand

Das Masterstudium *Deutsch als Zweit- und Fremdsprache für Beruf und Fachstudium* umfasst 8 Module mit einem Gesamtumfang von 120 LP, wobei jedes der vier Semester des Studiengangs 30 LP umfasst und somit einem gleichmäßigen Arbeitsaufwand von je 900 Stunden entspricht.

Für die Gewährleistung der Studierbarkeit in der Regelstudienzeit bietet die Hochschule u. a. folgende Beratungsangebote an (vgl. Band I, Selbstbericht Seiten 13 und 14):

Die Hochschule hat eine unbefristete Koordinationsstelle eingerichtet, welche die Organisation eines verlässlichen Studienbetriebs unterstützt und regelmäßig Studienberatungen anbietet, die nach Angaben der



Hochschule auch als Härtefall-Sprechstunden genutzt werden können. In die Betreuung und Beratung der Studierenden in Studien- und Prüfungsangelegenheiten sind darüber hinaus alle im Studiengang tätigen Dozentinnen und Dozenten eingebunden.

Zu den Aufgaben der zuvor genannten Koordinationsstelle gehört es zudem, ein dem Studienverlaufsplan entsprechendes Lehrveranstaltungsangebot in Absprache mit den betreffenden Dozierenden zu planen, sodass die Module im vorgesehenen Zeitrahmen und mit weitgehender Überschneidungsfreiheit abgeschlossen werden können. Die Lehrveranstaltungen des Studiengangs werden vor jedem Semester im integrierten Campus-Managementsystem PAUL der Hochschule mit Kurzkommentaren und Zuordnungshinweisen bekannt gegeben und ggf. aktualisiert, um Studierende in ihrer Studienplanung zu unterstützen.

Das Studienbüro in der Fakultät für Kulturwissenschaften (KW) kann bei organisatorischen Schwierigkeiten sowohl den Studierenden als auch Lehrenden des Studiengangs zeitnah Hilfe anbieten. Über die Studentische Veranstaltungskritik (SVK) kann zudem die Zufriedenheit der Studierenden mit dem Angebot und der Durchführung von Lehrveranstaltungen in jedem Semester erhoben werden, was laut Selbstbericht zur fortlaufenden Verbesserung des Studiengangs beitragen kann. Über bestehende zahlreiche Kontakte zu regionalen, nationalen und internationalen Institutionen im Bereich Bildung und Forschung können Studierende zudem in der Suche von Praktikumsplätzen unterstützt werden.

Die Module des Studiengangs weisen einen Umfang zwischen 9 und 30 LP auf. Die Module 1 bis 6 sowie Modul 8 werden gemäß dem Studienverlaufsplan innerhalb eines Semesters bzw. eines Jahres abgeschlossen. Für die Module 1 bis 5 ist jeweils nur eine Modulprüfung vorgesehen, die im Verlauf der ersten 3 Semester erbracht werden sollte, sodass pro Semester durchschnittlich 1 bis 2 Prüfungsleistungen anfallen. Zudem wird in den Modulen 2 bis 4 eine Varianz der Prüfungsformate angeboten, um eine hohe Prüfungsdichte zu vermieden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachterinnen und Gutachter diskutieren die Studierbarkeit des aus ihrer Sicht sehr anspruchsvollen dritten Semesters. Aus dem Gespräch mit Studierenden verwandter Studiengänge bei der Vor-Ort-Begutachtung hören die Gutachterinnen und Gutachter, dass diese die praktische Umsetzung der Modulfolge im dritten Semester als unproblematisch ansehen. Eine in ihren jeweiligen Studiengängen angebotene großzügige Anrechnungspraxis der Hochschule entziehe erfahrungsgemäß das Curriculum. Die Gutachterinnen kommen zu dem Ergebnis, dass sie zum Wohle der Studierenden dringend empfehlen, diese Konzeption eng zu monitoren, und zwar bereits ab der ersten Kohorte und ggf. das Semester zu entzerrern, falls sich Engpässe zeigen sollten.

Die Hochschule hat in den Besonderen Bestimmungen geregelt, dass die Studierenden erst nach Erreichen von mindestens 80 LP zur Masterarbeit zugelassen werden dürfen (s. Band I, Anlage 2, Seite 4, § 36 Abs. 2). Das Gutachterteam diskutiert diese Regelung. Sollten, aus welchen Gründen auch immer, z. B. ggf. Noten aus Modulprüfungen noch nicht vorliegen, obwohl die Studierenden die Prüfungen abgelegt haben, könnte diese Regelung zur Verzögerung im Studienverlauf führen. Auch ein überwiegend, aber noch nicht gänzlich abgeschlossenes Praktikum würde die Anmeldung und den Beginn mit der Abschlussarbeit verhindern und könnte studienzeitverlängernd wirken. Die Gutachterinnen und Gutachter empfehlen deshalb, die Teilnahmevoraussetzung für die Masterarbeit um 5 LP zu reduzieren. So müsste beispielsweise das Praktikum noch nicht vollständig absolviert sein. Wenn die Studierenden ansonsten alle Modulprüfungen absolviert haben, kämen sie auf 75 LP. Das Fach könnte evtl. zusätzlich zur quantitativen Regelung der Leistungspunkte ergänzende qualitative Voraussetzungen formulieren.



Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Die Gutachterinnen und Gutachter geben folgende Empfehlungen:

- Die Hochschule sollte die Konzeption des dritten Semesters eng monitoren und zwar bereits ab der ersten Kohorte und ggf. das Semester entzerren, falls sich Engpässe zeigen sollten.
- Die Teilnahmevoraussetzung für die Masterarbeit sollte um 5 LP reduziert werden (Reduktion auf 75 LP statt 80 LP) und die Hochschule könnte evtl. ergänzende qualitative Voraussetzungen formulieren.

2.2.2.7 Besonderer Profilanspruch ([§ 12 Abs. 6 MRVO](#))

Das Kriterium ist nicht einschlägig.

2.2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge ([§ 13 MRVO](#))

2.2.3.1 Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))

Sachstand

Die Hochschule schreibt im Selbstbericht zu diesem Kriterium:

„In Zeiten von zunehmender transnationaler Migration einschließlich verstärkter Förderung von Arbeitsmigration nach Deutschland sowie Entwicklungen der Globalisierung auf dem Arbeitsmarkt und im Hochschulwesen ist Forschung und Lehre im Fach DaZ/DaF – insbesondere im Kontext Beruf und Fachstudium – von großer wissenschaftlicher und gesellschaftlicher Bedeutung. Das Fach beschäftigt sich in diesem Zusammenhang mit institutioneller und außerinstitutioneller Sprachaneignung und -verwendung unter den Bedingungen von Mehrsprachigkeit. Aktuelle Entwicklungen, insbesondere der Einbezug von Digitalität und Multimodalität, werden besonders in den Blick genommen. Dabei profitiert der Studiengang mit dem Schwerpunkt der Sprache in Beruf und Studium im Kontext von Mehrsprachigkeit von der engen thematischen Anbindung an die Forschungsschwerpunkte der beiden Professuren. Im Selbstverständnis des Fachs sind dabei Theorie, Empirie und Anwendung immer eng verzahnt.“

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die von der Universität aufgezeigten Forschungsaktivitäten der Professorinnen und Professoren können überzeugen und die Gutachtergruppe hat keinen Zweifel, dass Aktualität und Adäquanz des Programmkonzepts gegeben sind. Auf Nachfrage ergänzen die beiden in diesem Studienprogramm engagierten Professorinnen bei der Vor-Ort-Begutachtung die Ausführungen zu ihren aktuellen Forschungsaktivitäten. Darunter sind die Projekte „SANDD – Subsahara Afrika Netz DAF digital“ und die „Germanistische Institutspartnerschaft Pader-Akdeniz-Marmara“ sowie „Videovignettenbasierte Online-Kurse zur Professionalisierung Lehramtsstudierender für sprachbildendes Unterrichten (ViViPro)“ und „Sprachliche Teilhabe in der Pflegeausbildung stärken (STePs) – schulische und pflegerische Praxis als Lerngelegenheit“ sowie „NRWege in die Sprachbildung“.



Die Forschungsschwerpunkte und Details zu den zuvor genannten Projekten sind veröffentlicht.⁶

Darüber hinaus wird das Projekt STePs im Verbund mit der Universität Bremen erwähnt, in dem die Bedürfnisse und sprachlichen Bedarfe aller an der Pflegeausbildung beteiligten Personen erforscht werden (siehe <https://www.stepsprojekt.de/>). Sollte es hier zu einer zweiten Förderphase kommen, sehen die Professorinnen die Chance für die Masterstudierenden in dem hier zu akkreditierenden Studiengang mit Projekten daran teilzunehmen.

Das Gutachterteam bestätigt, dass die Rahmenbedingungen für die Gewährleistung der Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen sehr gut gegeben sind. Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums können kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst werden. Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und internationaler Ebene.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.3.2 Lehramt (§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO)

Das Kriterium ist nicht einschlägig.

2.2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO)

Sachstand

Zum Kriterium Studienerfolg führt die Hochschule im Selbstbericht wie folgt aus (vgl. Band I, Seiten 14 bis 18):

„Um ein kontinuierliches Monitoring des Studiengangs und in diesem Zusammenhang die Sicherstellung des Studienerfolgs zu gewährleisten, werden die Lehrenden in jedem Semester dazu ermutigt, Lehrevaluationen mittels der studentischen Veranstaltungskritik (SVK) durchzuführen. Auf der Basis der Ergebnisse und allgemeiner Lehrerfahrungen werden in regelmäßigen Abständen in der wöchentlich stattfindenden Fachversammlung didaktische Themen besprochen, um einen Erfahrungsaustausch unter den Lehrenden zu ermöglichen, gemeinsam Lösungen für Herausforderungen zu erarbeiten und so insgesamt die Qualität der Lehre sowie den Studienerfolg zu fördern und den Studiengang weiterzuentwickeln.“

Ferner wird eine regelmäßige Sprechstunde zur Studienberatung durch die Studiengangkoordinatorin angeboten; dort auftretende Themen bzw. Problematiken können unter Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen in der wöchentlichen Fachversammlung aufgegriffen und im Team der Lehrenden weiter diskutiert werden.

Die Perspektive der Studierenden wird zudem bei Veränderungs- und Evaluationsbedarfen über den Fachschaftsrat Romanistik, Anglistik und Germanistik (FRAG) umfassend einbezogen; im Rahmen der Evaluationsordnung der UPB können die beteiligten Studierendenvertreterinnen und -vertreter über die Ergebnisse des Austausches informiert werden. Überdies ist geplant, eine studentische Hilfskraft für die Peer-

⁶ siehe <https://www.uni-paderborn.de/person/94512> sowie <https://www.uni-paderborn.de/projekte/person-54999/all?cHash=dadf95e6eb8a2267758777cc3a29ce13>



Beratung der Studierenden einzustellen sowie einen informellen Austausch zwischen Studierenden des zweiten Studienjahrs und Studienanfängerinnen und -anfänger anzubahnen.“

Die Hochschule verfügt über ein Qualitätsmanagementkonzept, in dem Ziele definiert sind, die in einem kontinuierlichen Verfahren (Qualitätsregelkreis) überprüft werden. Ein fortlaufendes Berichtswesen, der Abschluss von Zielvereinbarungen und dazugehörigen Maßnahmen sowie regelmäßige Reflexion sorgen für eine nachhaltige Qualitätssicherung und dienen damit der Sicherung des Studienerfolgs.

Die Hochschule schildert im Selbstbericht die Organisationsstruktur wie folgt:

„Eine festgelegte Verantwortungsstruktur beschreibt, welche Einheiten für die strategische Qualitätssteuerung und die operative Qualitätssicherung verantwortlich sind. Der bzw. die Vizepräsidentin oder Vizepräsident für Lehre, Studium und Qualitätsmanagement (VP LSQ) ist die im Präsidium zuständige Person für die strategische Qualitätssteuerung. Die dezentrale Verantwortung für die operative Umsetzung des QMS obliegt den Mitgliedern des Consiliums der Studiendekaninnen bzw. Studiendekane (CStud). Diesem Gremium gehören der bzw. die Vizepräsidentin bzw. Vizepräsident für Lehre, Studium und Qualitätsmanagement, die Studiendekaninnen bzw. Studiendekane und das Direktionsmitglied des PLAZ für Studium und Lehre an. Auf Studiengangsebene sind die Studiengangsbeauftragten zuständig für die operative Umsetzung des QMS. Das Dezernat 6.1 unterstützt und koordiniert auf zentraler Ebene die Umsetzung des QMS in Zusammenarbeit mit dem oder der Vizepräsidentin oder Vizepräsidenten für Lehre, Studium und Qualitätsmanagement.“

Im Zwei-Jahres-Rhythmus überprüft die Hochschule die universitätsweiten Ziele von Studium und Lehre, indem sie anhand von Kennzahlen entlang des Student-Life-Cycles erhebt (Zugang zum Studium, Studienverlauf, Übergang in den Arbeitsmarkt). Die Ergebnisse aus den Befragungen sind Grundlage für die QM-Berichte und werden von der Fakultät für Kulturwissenschaften zur Qualitätsverbesserung genutzt.

Alle vier Jahre vereinbaren die Fakultäten und das Präsidium Ziele. Mindestens einmal während der Laufzeit berichten die Fakultäten über den Stand der Umsetzung, indem sie den Grad der Zielerreichung analysieren und mögliche Verbesserungsmaßnahmen benennen. Nach Ablauf der Zielvereinbarung werden die Ergebnisse gemeinsam von den Fakultäten und dem Präsidium beurteilt und für den nächsten Turnus weiterentwickelt.

Die Hochschule pflegt die Transparenz, indem sie semesterweise die Statistiken über die Studierendenschaft und ihre Zusammensetzung aufgeschlüsselt nach Fakultäten, Abschlüssen, Studiengängen, mit der jeweiligen durchschnittlichen Studiendauer, nach Herkunft und Geschlecht aktualisiert und auf der Universitätswebseite veröffentlicht.

Die Hochschule führt Absolventenbefragungen unter Einbindung des Instituts für angewandte Statistik (ISTAT) durch. Seit dem Prüfungsjahrgang 2006 werden alle Prüfungsjahrgänge ein bis zwei Jahre nach Abschluss mit einer Vollerhebung befragt. Jedes Jahr beteiligt sich fast ein Drittel aller Absolventinnen und Absolventen eines Jahrgangs an der Befragung.

Mit der Paderborner Studierendenbefragung werden zudem seit 2012 alle an der Hochschule immatrikulierten Studierende eingeladen, Aspekte des Studiums zu bewerten, die über die einzelne Lehrveranstaltung hinausgehen. Des Weiteren werden die Studierenden um Angaben zum Kontext ihres Studiums gebeten. Die Teilnahmequote an dieser Befragung liegt bei ca. einem Viertel der Studierendenschaft.



Zur Lehrevaluation führt die Hochschule aus: „Die Studentische Veranstaltungskritik (SVK) führt jedes Semester Lehrveranstaltungsevaluationen durch. Das Erhebungsinstrument beinhaltet Fragen zur Studierbarkeit, Arbeitsbelastung, Zufriedenheit und Studienorganisation. Jede oder jeder Lehrende erhält eine Rückmeldung zur eigenen Lehrveranstaltung. Für die einzelnen Fakultäten wird jeweils ein Ergebnisüberblick erstellt, welcher als Vergleichsbasis für die Lehrenden und als Anreizsystem zur Verbesserung der Lehrqualität gesehen wird.“

Die Stabsstelle für Bildungsinnovation und Hochschuldidaktik verantwortet und unterstützt die Bereiche rund um Lehre und Hochschulentwicklung durch formalisierte Angebote wie Qualifizierungs- und Weiterbildungsprogramme, durch individuelle Beratung sowie durch die Begleitung innovativer Lehrprojekte oder -methoden.

Zum Qualitätsmanagementsystem der Fakultät für Kulturwissenschaften schreibt die Hochschule im Selbstbericht:

„Die Fakultät nutzt die zentralen Elemente des universitären QM wie die Paderborner Studierendenbefragung die Absolventenbefragungen und die Studentische Veranstaltungskritik (SVK). Die Fakultät beteiligt sich, vor dem Hintergrund einer sich ständig ändernden Studienumgebung, aktiv an der regelmäßigen Weiterentwicklung dieser QM-Werkzeuge.

Außerdem nutzt die Fakultät ein zentrales QM-Reporting. Dabei werden die in den Zielvereinbarungen und im Leitbild festgehaltenen Ziele im Zwei-Jahres-Rhythmus überprüft. Dazu werden von zentraler Stelle Datenberichte für die Fakultäten erstellt. Darin enthalten sind Kennzahlen aus der hochschulinternen Statistik, dem Campus Management System PAUL, Statistiken von Studienprozessdaten des Projekts "QM-Reporting" und den verschiedenen Befragungen zur Qualität von Studium und Lehre.

Die Daten umfassen zurzeit:

- die Belegungsstatistik (und weitere Informationen zum HS-Zugang und zur Altersstruktur)
- die UPB-interne Statistik zum ECTS-Erwerb im Studienverlauf (ECTS-Kohorten)
- die ECTS-Statistik nach Berechnungsvorgabe des Landes NRW
- die Schwundstatistik
- die Statistik zum BA-MA-Übergang und zur MA-Herkunft
- eine zusammenfassende Grafikübersicht zum Thema "Studienerfolg"
- die Modulstatistik

Die Fakultäten werten die Datensammlung unter Beteiligung aller Statusgruppen aus, kommentieren sie und halten Handlungsbedarfe zur Verbesserung der Qualität von Studium und Lehre fest.“

Zusätzlich zu den zentralen Elementen der Hochschule zum Qualitätsmanagement werden nach Angaben der Hochschule weitere Instrumentarien und Prozesse durchgeführt:

Ihre internen Ziele beschreibt die Hochschule in ihrem Leitbild für Studium und Lehre. Die externen Ziele und Anforderungen entstehen aus gesetzlichen Vorgaben (HG, MRVO, BAföG, etc.). Die Hochschule schreibt im Selbstbericht: „Der bedarfsoorientierte Ansatz der Fakultät ergänzt die breit angelegten zentralen, zyklischen Elemente. Die Fakultät strebt eine Fakultätskultur an, die auf studentischer Beteiligung, Beratung, Transparenz und Mitverantwortung aufbaut. Es soll eine Vertrauenskultur zwischen allen Beteiligten entstehen, in der die Problemlagen erkannt und Lösungsvorschläge erarbeitet werden können.“



Zu ihrer Beratung und Betreuung erhalten die Studierenden adressatenspezifischen Veranstaltungen vor Vorlesungsbeginn, darunter „Informations- und Beratungsangebote der Fächer, Begleitung durch Tutorinnen bzw. Tutoren, Stundenplanerstellung etc. Hinzu kommen Informationsveranstaltungen zum Studium, zu den Praktika, zu den Prüfungen, zu Auslandsangeboten und zu den Profilen von Lehrveranstaltungen.

- Jedes der am Studiengang beteiligten Fächer verfügt über eine eigene Fachstudienberatung.
- Innerhalb der Institute übernehmen die Lehrenden die fachspezifische Beratung (Studium und Prüfungen) der Studierenden in regelmäßig stattfindenden Sprechstunden. Hier sind feste Ansprechpersonen für die Fächer/Studiengänge benannt. Über die Zuständigkeiten informieren die Webseiten der Fakultät. Da alle Lehrenden über die Woche verteilt präsent sind und Sprechstunden anbieten, haben die Studierenden Gelegenheit, aktuelle Fragen immer auch kurzfristig zu klären.
- Aus eigenen Mitteln hat die Fakultät für Kulturwissenschaften ein Referat für Studium und Lehre eingerichtet, das für alle Fragen des Qualitätsmanagements zuständig ist, im Bedarfsfall aber auch Einzelberatungen vornimmt und durch das Studienbüro der Fakultät für Kulturwissenschaften unterstützt wird.
- Die skizzierten Beratungs- und Betreuungsangebote werden flankiert durch verpflichtende Orientierungsprogramme und Tutorienprogramme.“

Darüber hinaus pflegt die Hochschule eine Kommunikationskultur durch regelmäßig stattfindende Konferenzen unter studentischer Beteiligung:

„Studienbeirat

Der Studienbeirat berät den Fakultätsrat und den Dekan „in Angelegenheiten der Lehre und des Studiums, insbesondere in Angelegenheiten der Studienreform, der Evaluation von Studium und Lehre sowie hinsichtlich des Erlasses oder der Änderung von Prüfungsordnungen.“⁷

Studienbüro der Fakultät KW

Aufgabe des Studienbüros ist die Betreuung von Studierenden und Lehrenden bei der Studienorganisation sowie die Evaluation und Verbesserung von Studienorganisation, Studienstruktur und Studienprozessen mit dem Ziel effektivere Studienstrukturen und -prozesse zu erarbeiten.

Zentrale Koordination der Internationalisierungsprozesse

Im Jahr 2020 wurde eine Referentinnenstelle für Internationalisierung eingerichtet. Diese Stelle unterstützt die Fakultät und ihre Institute bei der strukturellen Internationalisierung der Studienangebote und Auslandsmöglichkeiten während des Studiums. Dies beinhaltet die Beratung zu Auslandsaufenthalten auf allen Ebenen der Fakultät (Studierende, Promovierende, Mitarbeitende). Auch Studierende mit besonderen Bedürfnissen (Behinderung, chronische Krankheiten, Kind(ern) oder pflegebedürftigen Angehörigen) werden gezielt auf den Webseiten und durch die Beratungsangebote angesprochen und darin bestärkt einen Auslandsaufenthalt wahrzunehmen. Hier wird eng mit der Gleichstellung sowie der Zentralen Studienberatung (Servicestelle Studium mit Beeinträchtigung) zusammengearbeitet. Außerdem werden die Institute der Fakultät bei internationalen Projekten unterstützt sowie neue internationale Angebote

⁷ Vgl. Gesetz über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) § 28 (8)



konzipiert und geschaffen. Die akademische Beratung der Incoming-Studierenden der Fakultät sowie eine Studieneinführung für die genannte Zielgruppe wird ebenfalls zentral von dieser Stelle ausgeführt.

Praktikumskoordination In- und Ausland

Die Praktikumskoordination der KW wird durch die zentral eingerichtete Stelle der Referentin für Praxisanteile im Studium ausgeübt und bietet allen Studierenden der Fakultät eine zentrale Beratungsmöglichkeit zu (freiwilligen und verpflichtenden) In- und Auslandspraktika. Von dieser Stelle wird ebenfalls eine finanzielle Förderung für freiwillige Auslandspraktika koordiniert. Dieser zusätzliche Fördertopf ist darauf ausgerichtet die Studierenden gezielt zu unterstützen, die zusätzlich zu verpflichtenden Auslandsanteilen Berufserfahrung im Ausland sammeln wollen.

Graduiertenzentrum KW

Seit 2020 gibt es in der Fakultät eine eigene Graduiertenförderung, 2021 gründete sich daraus das Graduiertenzentrum, das Promotionsinteressierte, Promovierende und Postdocs bei ihrer wissenschaftlichen Karriere unterstützt und berät und dafür zahlreiche Angebote zur Vernetzung und Fortbildung anbietet. Vor allem im Bereich der Promovierendenberatung ist es stark mit dem Studienbüro KW vernetzt.“

Neben den aufgezählten Elementen, die unter direkter Beteiligung von Studierenden funktionieren, führt die Fakultät ein Monitoring Social Media durch. Hierdurch können Stimmungen und Meinungsbilder z. B. auch von Studierenden aufgenommen werden, die sich nicht aktiv an den angebotenen QM-Elementen der Fakultät beteiligen.

Die Fakultät pflegt darüber hinaus einen engen Kontakt zu den anderen Fakultäten, dem PLAZ – Professional School of Education, zur zentralen Studienberatung sowie dem International Office und dem Dezernat 6 (Qualitätsmanagement, Studien- und Strukturplanung) und tauscht sich regelmäßig über aktuelle Entwicklungen aus.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachterinnen und Gutachter treffen bei der Vor-Ort-Begutachtung sehr engagierte Mitarbeitende an, die hinter dem neuen Studienprogramm stehen. Sie sind sehr beeindruckt von der guten Kommunikation im Fach und sehen die wöchentlichen Fachversammlungen als große Stärke, die dem Programm zugutekommen wird. Damit einher geht der positive Eindruck der Gutachterinnen und Gutachter, dass in der Fakultät und am Institut eine offene Verbesserungskultur herrscht.

Das Gutachterteam bestätigt, dass der Masterstudiengang Studiengang einem kontinuierlichen Monitoring unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen unterliegt. Auf dieser Grundlage kann die Hochschule Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs ableiten, wobei für den hier in der Konzeptakkreditierung befindlichen Studiengang noch keine Daten vorliegen können. Aus den Gesprächen mit Studierenden aus verwandten Studiengängen hören die Gutachtenden, dass die qualitätssichernden Prozesse funktionieren. Die Qualitätsziele werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. Zudem werden die Beteiligten über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

Da es sich bei dem Masterprogramm um einen Studiengang handelt, für den die künftigen Berufsbilder teilweise noch nicht bekannt oder scharf umrissen sind, regen die Gutachterinnen und Gutachter an, für diesen Studiengang den Auf- und Ausbau eines Alumni-Netzwerkes vorzubereiten. So kann die



Hochschule zusätzlich zu den Ergebnissen aus den Befragungen von Absolventinnen und Absolventen Informationen über den Verbleib der Studierenden erhalten und Kontakte zu diesen pflegen.

Als hilfreich sehen sie einen institutionalisierten Beirat für das anwendungsorientierte Masterprogramm, bestehend aus Akteuren, wie Unternehmen (Sponsorenakquise), Verwaltung (BAMF, Agentur für Arbeit) und Bildungsträgern (AWO, Volkshochschulen), Gewerkschaften. Aus diesen Akteuren könnten ggf. Gastdozentinnen und Gastdozenten in die Lehre einbezogen werden, die eine weitere Profilschärfe in das Programm einbringen sowie ggf. im Sponsoring mitwirken könnten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Die Gutachterinnen und Gutachter geben folgende Empfehlungen:

- Die Hochschule sollte für diesen Studiengang den Auf- und Ausbau eines Alumni-Netzwerkes vorbereiten.
- Die Hochschule sollte erwägen, einen institutionalisierten Beirat für das Masterprogramm einzurichten, bestehend aus Akteuren, wie Unternehmen, Verwaltung und Bildungsträgern und Gewerkschaften. Diese könnten in die Lehre einbezogen werden und weitere Profilschärfe in das Programm einbringen.

2.2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich ([§ 15 MRVO](#))

Sachstand

Die Hochschule führt zum Kriterium Geschlechtergerechtigkeit Folgendes aus (s. Selbstbericht, Seiten 18 ff.):

„Ein bedeutsames Ziel des Studiengangs besteht in der Herausbildung von diskriminierungskritischem und diversitätssensiblem Handlungswissen der Studierenden, was durch thematische Schwerpunktsetzungen in der Lehre (z.B. in den Modulen 2 und 4) und erste eigene Forschungsprojekte (z.B. in den Modulen 5 und 8) umgesetzt werden kann. Dabei kann das Zusammenwirken verschiedener Differenzdimensionen wie Sprache, Herkunft, Geschlecht, sozioökonomischer Status etc. sowohl mit Blick auf (eigene) Lehrtätigkeiten als auch in Bezug auf dessen institutionelle Verankerung betrachtet werden.“

Geschlechtergerechtigkeit und Chancengerechtigkeit, auch in besonderen Lebenslagen, werden an der UPB durch spezifische Konzepte, Maßnahmen sowie ein breites Beratungs- und Betreuungsangebot für Studieninteressierte und Studierende in den verschiedenen Phasen des Studiums unterstützt und sichergestellt. Diese sind Bestandteile des QMS und haben eine zentrale Bedeutung für die Studierbarkeit.“

Die Hochschule hat folgende Beratungsstellen eingerichtet:

- Die Zentrale Studienberatung (ZSB9 berät Studieninteressierte und Studierende in allen Fragen rund um das Studium und bietet die Anlaufstellen Allgemeine Studienberatung, Psychosoziale Beratung, Beratung zum Studium mit Beeinträchtigung und Career Service (<https://zsb.uni-paderborn.de/>)).
- Das FamilienServiceBüro ist eine Beratungs- und Vermittlungsstelle für Studierende und Mitarbeitende der UPB und unterstützt darin, Beruf und Familie miteinander in Einklang zu bringen. Mit dem audit familiengerechte Hochschule verankert die UPB die familiengerechte Ausrichtung



in alle Bereiche der Hochschule und sorgt dafür, dass fortlaufend daran gearbeitet wird, die Studien- und Arbeitsbedingungen familiengerecht zu gestalten (<https://www.uni-paderborn.de/gleichstellung/familiengerechte-hochschule/familienservicebuero>).

- Die Hochschule betrachtet die Verwirklichung von Chancengleichheit unabhängig von Geschlecht oder anderer Merkmale als wichtiges strategisches Ziel und wurde für ihr Gleichstellungskonzept bereits wiederholt ausgezeichnet (<https://www.uni-paderborn.de/gleichstellung/gleichstellungsbeauftragte/gleichstellung>).
- Das International Office bietet Beratung für Austauschstudierende (<https://www.uni-paderborn.de/studium/international-office>).
- Das Zentrum für Geschlechterstudien/Gender Studies (ZG) hat u. a. zum Ziel, geschlechterbezogene Veranstaltungen und Aktivitäten durchzuführen sowie Studierende bei Arbeiten und Projekten im Bereich der Geschlechterstudien zu beraten und zu unterstützen (<https://kw.uni-paderborn.de/gender-studien>).

Die Hochschule zeigt im Selbstbericht folgende Angebote und Maßnahmen auf, mit denen sie Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit fördern und sicherstellen möchte:

- Kinderfreizeiten, Girls' Day, Boys' Day, Frühlings-Uni, Herbst-Uni, Campustag
Mit diesen Angeboten stellt die Hochschule Schülerinnen bzw. Schüler und Studieninteressierten die Möglichkeit bereit, den Lernort und Lebensraum Universität näher kennenzulernen.
- Talentscouting
Über das Projekt wendet sich die Hochschule an leistungsfähige, aber intersektional benachteiligte Schülerinnen bzw. Schüler auf ihrem Weg in die passende akademische Laufbahn.
- Start ins Studium
Das Programm soll allen Studienanfängerinnen bzw. -anfänger sowie Hochschulwechslerinnen bzw. -wechsler den Einstieg in das Studium an der Hochschule durch Beratungs- und Orientierungsangebote erleichtern.
- Thementage Studienzweifel, Studienerfolgsmonitor, Beratung bei Studienzweifel und Studienabbruch
Die Hochschule unterstützt und berät mit vielfältigen Angeboten bei unterschiedlichsten Gründen für Zweifel und Abbruchgedanken im Studium.
- Peer-Mentoring-Programm „Einblick!“ für Studentinnen, Mentoring-Programm „perspEktiveM“ für Studentinnen der Elektrotechnik, Informatik und Mathematik
Schwerpunkt dieser Programme ist die Unterstützung im Entscheidungsprozess für oder gegen eine Promotion sowie der Ausbau persönlicher und beruflicher Fähigkeiten sowie Entwicklungsmöglichkeiten.
- Zertifikat Geschlechterstudien/ Gender Studies
Das Zertifikat kann von allen Studierenden der Hochschule am Zentrum für Geschlechterstudien/ Gender Studies erworben werden.
- NRWege ins Studium
Im Rahmen des Programms werden die Teilnahme von Studierenden mit Fluchthintergrund an studienvorbereitenden DSH-Kursen gefördert sowie Stipendien für Fachstudierende vergeben. Zudem ermöglicht NRWege die Stärkung der Beratungsstruktur für Geflüchtete.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachterinnen und Gutachter haben sich anhand der Unterlagen und in den Gesprächen mit Studierenden und Lehrenden vergewissert, dass die Hochschule über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit



und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen verfügt, die nach Beginn mit dem Studienbetrieb auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden können.

Die Rahmenordnungen regeln die Verantwortlichkeiten. Sowohl die Lehrenden als auch die Studierenden bekräftigen in den Gesprächen bei der Vor-Ort-Begutachtung, dass die Ansprechpersonen bekannt sind und das Thema Nachteilsausgleich von den Dozentinnen und Dozenten aktiv zu Beginn von Veranstaltungen angesprochen wird.

Das Gutachterteam nimmt zur Kenntnis, dass ein psychosozialer Dienst an der Hochschule eingerichtet ist.

Die Hochschule selber erwähnt in den Gesprächen vor Ort, dass sie weiter daran arbeitet, noch barrierefrei zu werden, wozu sie die Gruppe der Gutachterinnen und Gutachter ausdrücklich ermuntern möchte.

Die Gutachterinnen und Gutachter begrüßen ausdrücklich die bereits im Kurzprofil genannte Intention, die Wertschätzung von Diversität, Toleranz und Geschlechtergerechtigkeit als Inhalte des Studiengangs zu sehen, die im Studiengang auch „gelebt“ werden soll.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist einschlägig.

2.2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 16 MRVO](#))

Da es sich nicht um ein Joint-Degree-Programm handelt, ist dieses Kriterium nicht einschlägig.

2.2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 19 MRVO](#))

Der Masterstudiengang wird nicht in Kooperation mit nichthochschulischen Einrichtungen durchgeführt. Das Kriterium ist nicht einschlägig.

2.2.8 Hochschulische Kooperationen ([§ 20 MRVO](#))

Der Masterstudiengang wird nicht in Kooperation mit anderen Hochschulen durchgeführt. Das Kriterium ist nicht einschlägig.

2.2.9 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien ([§ 21 MRVO](#))

Sachstand

Da es sich bei dem Studiengang nicht um einen Berufsakademie-Ausbildungsgang handelt, ist dieses Kriterium nicht einschlägig.



3 Begutachtungsverfahren

3.1 Allgemeine Hinweise

Die Unterlagen der Hochschule waren sehr gut, so dass es keiner Verbesserungen im Laufe des Verfahrens bedurfte.

3.2 Rechtliche Grundlagen

Studienakkreditierungsstaatsvertrag (Beschluss der KMK vom 07.12.2017)

Verordnung zur Regelung des Näheren der Studienakkreditierung in Nordrhein-Westfalen, (Studienakkreditierungsverordnung – StudakVO), 25.01.2018

3.3 Gutachterinnen und Gutachter

a) Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer

Prof. Dr. Iris Kleinbub, PH Ludwigsburg, Professorin für sprachliches Lernen im Fach Deutsch

Prof. Dr. Jörg Roche, Ludwig-Maximilians-Universität München, Professor für Deutsch als Fremdsprache

b) Vertreterin der Berufspraxis

Frau Iris Beckmann Schulz, Fachstelle Berufsbezogenes Deutsch, PASSAGE GmbH, Hamburg

c) Studierender

Herr Leon Grausam, M.A. in Allgemeinen Sprachwissenschaften an der Universität Hamburg; Studienabschluss 08/2023

- Zusätzliche Gutachterinnen bzw. Gutachter für reglementierte Studiengänge (§ 25 Abs. 1 Satz 3 und 4 MRVO): *keine*
- Zusätzliche externen Expertinnen bzw. Experten mit beratender Funktion (§ 35 Abs. 2 MRVO): *keine*



4 Datenblatt

4.1 Daten zum Studiengang

wegen Konzept- und Erstakkreditierung nicht einschlägig



4.2 Daten zur Akkreditierung

| | |
|--|--|
| Vertragsschluss Hochschule – Agentur: | 28.08.2023 |
| Eingang der Selbstdokumentation: | 02.04.2024 |
| Zeitpunkt der Begehung: | 20.06.2024 |
| Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind: | Hochschulleitung, Funktionsträgerinnen und -träger der Fakultät, Studierende verwandter Studiengänge (u. a. Zwei-Fach-Bachelor Deutschsprachige Literaturen & Germanistische Sprachwissenschaft, Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen Deutsch & Philosophie, Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen Deutsch & Philosophie, Zwei-Fach-Bachelor Komparatistik & Deutschsprachige Literaturen und weitere), Programmverantwortliche, Lehrende und Autorinnen und Autoren des Antrags |
| An räumlicher und sachlicher Ausstattung wurde berücksichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt): | Das Zentrum für Sprachlehre, den Lerntreff, einen Seminarraum, ein Multimedialabor und die Bibliothek |



5 Glossar

| | |
|-----------------------------------|---|
| Akkreditierungsbericht | Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von den Gutachterinnen und Gutachter erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien). |
| Akkreditierungsverfahren | Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren) |
| Antragsverfahren | Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat |
| Begutachtungsverfahren | Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts |
| Gutachten | Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien |
| Internes Akkreditierungsverfahren | Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird. |
| MRVO | Musterrechtsverordnung |
| Prüfbericht | Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien |
| Reakkreditierung | Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt. |
| StAkkrStV | Studienakkreditierungsstaatsvertrag |

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangsprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbstständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht.

³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungs voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des

Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu

legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV Anerkennung und Anrechnung

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von

Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. ³Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbilden der Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsgemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften

sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 3

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
 2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
 - 3 eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern
- erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.

4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.

5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der

Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden.³ Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten.⁴ Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtausbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)